

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, SGS
501)**
2018/204

vom 06. Februar 2018

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das Wirtschaftsförderungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft hat sich als wichtiges Instrument der kantonalen Wirtschaftspolitik grundsätzlich bewährt. So sind wichtige Impulse auf die Entwicklung des kantonalen Wirtschafts- und Lebensraumes von ihm ausgegangen. Der Regierungsrat hat auf Empfehlung der Wirtschaftsförderungskommission seit 2006 über 80 ein- oder mehrjährige Förderungsbeiträge in der Höhe von 24.7 Millionen Franken für Massnahmen zu Gunsten der kantonalen Standortförderung gewährt.

Seit der Inkraftsetzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Jahre 1980, wie auch seit der Totalrevision im Jahr 2007 haben sich jedoch die gesellschaftlichen, politischen und real ökonomischen Rahmenbedingungen verändert: Neue Technologien, neue Rahmenbedingungen auf dem Finanz- und Währungsmarkt, demografischer Wandel, verschärfte internationale Regulierungen usw. stellen andere Anforderungen an die Unternehmen.

Verwaltungsintern hat die mit dem Gesetzesvollzug beauftragte Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) im Rahmen des Projekts Avenir VGD ihre Strukturen neu ausgerichtet. Das direktionsübergreifende Projekt „Wirtschaftsoffensive“ 2013-2015 wurde per 1. Januar 2016 in die neue Dienststelle „Standortförderung Baselland“ überführt.

Weiter ist die Finanzierung der Standortförderungsmassnahmen mit dem totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz (FHG) auf eine neue Basis gestellt.

Die Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes betrifft im Wesentlichen fünf Schwerpunkte:

- Eine Präzisierung der Grundsätze und Ziele.
- Eine Anpassung der Finanzierung, wobei insbesondere wiederkehrende und dauerhafte Standortförderungsmassnahmen mit der Integration in Budget und Finanzplan des kantonalen Haushaltes in die Kompetenz des Regierungsrates respektive des Landrates gelegt werden.
- Der Verzicht auf einzelbetriebliche finanzielle Zuschüsse und Gewährung einfacher Bürgschaften durch den Kanton.
- Eine Erweiterung des Aufgaben- und Dienstleistungsportfolios der zentralen Anlaufstelle für Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung („Standortförderung Baselland“).
- Die bisherige Wirtschaftsförderungskommission wird durch eine Standortförderungskommission ersetzt, die den Regierungsrat in wichtigen strategischen wirtschaftspolitischen Fragestellungen berät. Sie fungiert als Beratungsgremium ohne operative Funktionen und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Gemeinden, der Wirtschaftsverbände, Arbeitnehmendenorganisationen und allenfalls weiteren Fachpersonen zusammen.

Die Erhaltung und Optimierung der Rahmenbedingungen sind das Kernelement der kantonalen Wirtschafts- und Standortpolitik. Es ist die erklärte strategische Zielsetzung des Regierungsrates, den kantonalen Wirtschafts- und Lebensraum mittels permanenter, aktiver Pflege der Standortfaktoren attraktiv, dynamisch und wettbewerbsfähig zu gestalten. Damit wird seine Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu in- und ausländischen Standorten gestärkt und die Grundlage für eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit im Kanton sowie die laufende Erneuerung der Volkswirtschaft sichergestellt.

Mit der Anpassung des Wirtschaftsförderungsgesetzes werden die Voraussetzungen geschaffen, damit der Regierungsrat auch weiterhin seine Standort- und Wirtschaftspolitik mit gezielten Massnahmen im Rahmen der Standortförderung flankierend unterstützen kann.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Rückblick	5
2.1.	Die Entstehung der heutigen Gesetzgebung	5
2.2.	Summarische Darstellung der Mittelverwendung	6
2.2.1.	Entwicklung Fonds	6
2.2.2.	Förderbeiträge 2006 bis 2016	6
3.	Handlungsbedarf	8
4.	Standortqualität	10
5.	Grundsätzliche Überlegungen zur Standortförderung	10
5.1.	Funktionale Wirtschaftsräume, Kooperationen und Netzwerke	12
5.1.1.	Kooperation und Koordination zwischen den beiden Basel sowie mit den umliegenden Kantonen	12
5.1.2.	Kooperation und Koordination mit dem Bund	12
5.1.3.	Kooperation und Koordination mit den Gemeinden und kantonalen Teilgebieten	12
5.1.4.	Fokus auf Schlüsselbranchen	12
5.1.5.	Transparenz und Kommunikation	12
6.	Herausforderungen der heutigen Wirtschaftspolitik	13
6.1.	Standortattraktivität und Standortwettbewerb	13
6.2.	Innovationsförderung und Digitalisierung	13
6.3.	Zusammenarbeit und öffentliche Finanzen	14
7.	Blick in andere Kantone	15
7.1.	Unterschiedliche Schwerpunkte der kantonalen Standort- und Wirtschaftsförderung	15
8.	Grundzüge der Standortförderungs politik im Kanton Basel-Landschaft	17
8.1.	Direktionsübergreifende Standortförderung	18
8.2.	Strategische Zielsetzungen der kantonalen Standortpolitik	18
8.3.	Stärkung der Rahmenbedingungen: Leistungsfelder – Verantwortliche	19
8.4.	Dienstleistungen für Unternehmen	20
8.4.1.	Welcome Desk (one stop shop)	21
8.5.	Areale und Immobilien	21
8.6.	Standortpromotion und Innovationsförderung als partnerschaftliche Aufgabe	22
8.7.	Switzerland Innovation Park Basel Area – SIP Basel Area	25
8.8.	Exkurs: Steuererleichterungen; Administrative Entlastung und Tourismusförderung	27
9.	Zukünftige Finanzierung der Wirtschafts- und Standortförderungs massnahmen	29
10.	Finanzielle Auswirkungen	30
10.1.	Finanzrechtliche Prüfung	31
11.	Erläuterungen zur Revisionsvorlage	31
11.1.	Verfassungsrechtlicher Auftrag	31
11.2.	Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen	31
12.	Regulierungsfolgeabschätzung	35
13.	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	35
13.1.	Allgemeine Bemerkungen	36
13.2.	Rückmeldungen und Kommentare zu den Hauptthemen der einzelnen Stellungnahmen	36
13.2.1.	§ 1 Zweck	36
13.2.2.	Wirtschaftsförderungsfonds	37

13.2.3.	Wirtschaftsförderungskommission	38
13.2.4.	Einzelbetriebliche Massnahmen	39
13.2.5.	§ 2 lit. e „Familie und Beruf“	40
13.2.6.	§ 2 lit. g „Arealentwicklung“	41
13.2.7.	Einbezug der Wirtschaftsverbände	41
13.2.8.	Einbezug der Gemeinden	43
14.	Antrag	45
14.1.	Beschluss	45
15.	Anhang	45

2. Rückblick

2.1. Die Entstehung der heutigen Gesetzgebung

Die Einführung des ersten Wirtschaftsförderungsgesetzes im Kanton Basel-Landschaft ist auf die „Firestone-Krise“ Ende der 1970-er Jahre zurückzuführen:

Die Ankündigung der Schliessung des Firestone-Werkes in Pratteln im Frühjahr 1978 und die dadurch ausgelösten Bemühungen von Regierungs- und Landrat um das Weiterbestehen dieses Betriebes, verdeutlichten auch im Kanton Basel-Landschaft die Notwendigkeit einer speziellen Gesetzgebung zur Hilfestellung des Kantons bei strukturellen Anpassungen der Wirtschaft. Der Handlungsbedarf wurde durch zwei Volksinitiativen und verschiedene politische Vorstösse aus dem Landrat unterstrichen. In der Folge beauftragte der Regierungsrat die damalige Direktion des Innern mit der Ausarbeitung eines kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes.

Mit dem ersten Wirtschaftsförderungsgesetz vom 1. Juli 1980 wurden die Grundlagen geschaffen, um unter Einhaltung marktwirtschaftlicher Regeln, eine gestaltende Wirtschaftspolitik betreiben, innerhalb des Kantonsgebietes eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung fördern und eine vielseitige Wirtschaftsstruktur erhalten zu können. Im Vordergrund stand die Zielsetzung, mit den zur Verfügung stehenden Fördermassnahmen in erster Linie neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze zu verbessern, um so weit wie möglich einen Zustand der Vollbeschäftigung im Kanton gewährleisten zu können¹. Die damalige Gesetzgebung enthielt auch Fördermassnahmen zu Gunsten von öffentlichen und privaten Holzschnitzel- und Stückholzfeuerung und zugunsten von Investitionsvorhaben zum Energiesparen sowie zum Ersetzen nicht erneuerbarer Energien.

In Rahmen einer Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Jahr 2007 wurden die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert. Gegenüber den ursprünglichen Gesetzesgrundlagen wurden folgende Neuerungen verankert:

- Klare und deutliche Umschreibung der Grundsätze und Stossrichtungen für die Wirtschaftsförderung.
- Breite Auffächerung der Fördermassnahmen, um dem Einzelfall gerecht zu werden.
- Erweiterung der Rolle und des Zuständigkeitsbereiches der Wirtschaftsförderungskommission.
- Gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb einer Auskunfts-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Wirtschaftsförderung.
- Stärkung der finanziellen Autonomie des Wirtschaftsförderungsfonds.
- Limitierung des Risikos aus Eventualverpflichtungen (einfache Bürgschaften).
- Eingrenzung der finanziellen Leistungen zu Gunsten einzelner Unternehmen und Einräumung der Möglichkeit einer Gewinnbeteiligung während der Förderungsdauer.
- Gesetzliche Verankerung
 - der Zusammenarbeit mit Dritten;
 - von Massnahmen zur flankierenden Unterstützung einzelner Aspekte der Erwerbstätigkeit;
 - der Standortpromotion im In- und Ausland und
 - der wirtschaftsstatistischen Erhebung und Analyse.

Insbesondere auf der Massnahmenebene wurden Bestimmungen und Förderungsaspekte bereinigt, welche Doppelspurigkeiten zu Erlassen in anderen kantonalen Politikbereichen aufwiesen, aufgrund des veränderten Umfeldes ihre eigentliche Bedeutung verloren hatten oder seit Bestehen des Gesetzes kaum oder gar nie zur Anwendung gelangten.

¹ Vgl. § 121 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, [SGS 100](#).

2.2. Summarische Darstellung der Mittelverwendung

Seit der Einführung des heutigen Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) sind rund zehn Jahre vergangen. Im Sinne einer rückblickenden Standortbestimmung wird an dieser Stelle eine summarische Analyse der Fondsentwicklung vorgenommen. Von besonderem Interesse sind die Erkenntnisse über die Ausgabenverteilung auf die verschiedenen, gesetzlich verankerten Förderungsinstrumente und Hinweise auf Verlagerungen von Förderungsschwerpunkten.

2.2.1. Entwicklung Fonds

Im Zuge der Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes wurde der Fonds per Ende 2005 mit einer einmaligen Einlage aus dem kantonalen Staatshaushalt auf 20 Mio. Franken aufgestockt. In der Folge wurde der Fonds jährlich mit 1 Mio. Franken aus den nicht zweckgebundenen Anteilen des Reingewinns der Basellandschaftlichen Kantonalbank zzgl. Zinsen auf dem Fondskapital alimentiert. Seit 2005 sind dem Fonds damit insgesamt 27.4 Mio. Franken zugeführt worden. Im gleichen Zeitraum umfasste die Summe aller Ausgaben für Förderbeiträge *und* Verwaltungskosten rund 29.6 Mio. Franken².

Per Saldo waren demnach seit 2005 die gesamten Mittelabflüsse um 2.2 Mio. Franken höher als die Summe aller Einlagen im gleichen Zeitraum. Das Fondskapital hat sich dadurch per Ende 2016 auf einen Bestand von noch rund 6.4 Millionen Franken zurückgebildet.

Nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Fondsentwicklung in den Jahren 2005-2016:

Rechnung (in Mio.)	Vermögen per 01.01	Ertrag (+)	Aufwand (-)	Fondsentwicklung
2005	8'612	14'797	3'409	+ 11'388
2006	20'000	1'176	1'766	-0'591
2007	19'409	1'348	2'259	-0'911
2008	18'497	1'481	1'570	-0'090
2009	18'407	1'236	3'106	-1'870
2010	16'537	1'106	1'674	-0'568
2011	15'969	1'112	3'454	-2'342
2012	13'627	1'070	1'815	-0'744
2013	12'883	1'051	3'181	-2'130
2014	10'753	1'041	2'015	-0'974
2015	9'779	1'019	3'344	-2'325
2016	7'454	1'000	2'067	-1'067
2017	6'387			

2.2.2. Förderbeiträge 2006 bis 2016

Im Zeitraum 2006-2016³ umfasste die Summe aller Ausgaben für Förderbeiträge sowie Verwaltungskosten rund 26.3 Mio. Franken (vgl. Anhang 1).

² Saldo Stand 1.1.2005: CHF 8'612 Mio.; Erträge 2005-2016: CHF 27'437 Mio.; Aufwände 2005-2016: CHF 29'660 Mio.; Bestand 1.1.2017: CHF 6'387 Mio.

³ Seit der letzten Fondsaufstockung im Jahr 2005

Der Regierungsrat⁴ und die Wirtschaftsförderungskommission⁵ haben auf der Grundlage des geltenden Gesetzes insgesamt 81 ein- oder mehrjährige Förderungsbeiträge gewährt. In Anlehnung an die Struktur der kantonalen Standortförderung⁶ zeigt sich für die Verteilung der summarisch zusammengefassten Förderungsbeiträge von 2006 bis 2016 folgendes Bild⁷:

Verteilung Förderungsbeiträge 2006-2016 (in 1'000 Fr.)	Betriebliche Förderung	Überbetriebliche Förderung	Total Förde- rungsbeiträge	in %
Standortentwicklung¹	0	12'674	12'674	51%
Standortpromotion²	0	9'715	9'715	40%
KMU-Unterstützung³	2'318	0	2'318	9%
Total Förderungsarten	2'318	22'389	24'707⁴	
in %	9%	91%		

¹ im Sinne der Erhaltung & Optimierung der Rahmenbedingungen

² im Sinne der Positionierung des kantonalen Wirtschaftsraumes im In- und Ausland

³ im Sinne der einzelbetrieblichen Förderung, inkl. Beiträge an Bürgerschaftsorganisationen

⁴ reine Förderbeiträge, ohne Verwaltungskosten

51 Prozent aller Förderbeiträge sind zu Gunsten der Standortentwicklung, also zur Pflege und Verbesserung der Standortfaktoren, verwendet worden. Für die Standortpromotion wurden weitere 40 Prozent aufgewendet. Rund 9% der eingesetzten Mittel flossen letztlich in die KMU-Unterstützung. Die ausgabenwirksamen Förderungsbeiträge dieser einzelbetrieblichen Massnahmen betreffen einen Bürgerschaftsverlust, einen im Jahr 2007 fällig gewordenen Zinskostenbeitrag aus alter Gesetzgebung, einen Investitionskostenbeitrag sowie Beiträge an die Bürgerschaftsgenossenschaften.

Gemäss Beilage in Anhang 1 wurden über 80 Prozent aller Förderungsbeiträge für die folgenden vier Massnahmenbereiche aufgewendet:

- BaselArea.swiss (ex. Basel Area) 39.3%
- Förderung der Berufslehre 22.7%
- Gründerzentren- und Beratung 11.3%
- Innovationsförderung 6.9%

Rückwirkend betrachtet lag der Fokus der Fördermassnahmen auf den Themen „Standortpromotion“, „Fachkräfte“ und „Förderung des Unternehmertums“. Ein weiterer Schwerpunkt wurde im Bereich der „Innovationsförderung“ gesetzt. Diese hat für unsere Region zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Betrachtet man den Zeitraum der einzelnen Förderprojekte wird klar, dass der Ansatz einer klassischen Anschubsfinanzierung kaum realisiert wurde. Vielmehr handelt es sich in der Mehrheit der Fälle um Programm- oder Projektunterstützungsmassnahmen. Grösstenteils werden die Vorhaben partnerschaftlich mit dem Kanton Basel-Stadt oder über „Private-Public-Partnerships (PPP)“ finanziert. Ohne staatliche Beihilfe sind solche Projekte mittel- bis langfristig kaum überlebensfähig und dies nicht nur in finanzieller Hinsicht: Eine Unterstützung seitens der öffentlichen Hand solcher Initiativen unterstreicht auch deren Bedeutung und verleiht ihnen mehr Glaubwürdigkeit. Dies vermag den geförderten Projekten die gewünschte Aussenwirkung zu geben, damit auch Private und Wirtschaft bereit sind, daran zu partizipieren.

⁴ Jeweils auf Antrag/Empfehlung der Wirtschaftsförderungskommission (§ 9 Abs. 4 WFG).

⁵ Beiträge bis CHF 50'000 resp. einfachen Bürgschaften bis 1 Mio. Franken (§ 9 Abs. 3 WFG).

⁶ Vgl. Kapitel 5: Grundsätzliche Überlegungen zur Standortförderung.

⁷ Reine Förderbeiträge - ohne Verwaltungskosten.

Schliesslich kann festgestellt werden, dass das Instrument der einzelbetrieblichen (finanziellen) Förderung in der Vergangenheit sehr restriktiv angewandt worden ist. Staatliche Interventionen in diesem Bereich sind grundsätzlich äusserst umstritten und bereits heute verzichten viele Kantone bewusst auf dieses Instrument⁸. Der ordnungspolitische Ansatz, wonach der Staat primär für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen hat und es den Unternehmen selbst obliegt, für die Sicherung oder neue Schaffung von Arbeitsplätzen zu sorgen, unterstreicht die Grundwerte einer liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Insgesamt sind die Mittel aus dem Wirtschaftsförderungsfonds in den vergangenen zehn Jahren gezielt für Projekte und Initiativen eingesetzt worden, welche zur Erhaltung und Stärkung einiger wichtiger Standortfaktoren und damit für die weitere Prosperität unseres Wirtschaftsraumes beitragen.

3. Handlungsbedarf

Grundsätzlich hat sich das heutige, zehnjährige Gesetz bewährt. Eine Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes drängt sich aber aufgrund verschiedener Veränderungen im heutigen Umfeld auf:

- **Empfehlungen der landrätlichen Finanzkommission Subko 1**

Im Rahmen ihrer Oberaufsichtstätigkeit hat die Subkommission 1 der landrätlichen Finanzkommission den Wirtschaftsförderungsfonds und die direkt oder indirekt mit ihm verbundenen Verwaltungsprozesse im Jahr 2013 überprüft. Die daraus resultierten Empfehlungen/Kritiken waren:

- mehr einzelbetriebliche Förderung (bei Marktausweitungen)
- Finanzierung wiederkehrender Ausgaben über Budget oder Verpflichtungskredit
- Zusammensetzung Wirtschaftsförderungskommission
- Schaffung einer zentralen Wirtschaftsförderungsstelle in der Verwaltung
- Abstimmung der Wirtschaftsförderungs-Instrumente

Die meisten Empfehlungen wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt oder sind bereits (teilweise) realisiert worden:

Künftig werden wiederkehrende Ausgaben gemäss den Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsgesetzes finanziert. Dies erhöht die Ausgabentransparenz bei den Standortförderungs-massnahmen und ermöglicht eine stärkere finanzielle Führung durch den Landrat und den Regierungsrat⁹.

Mit der Fusion der drei Organisationen „i-net innovation networks“, „China Business Platform“ und der „BaselArea“ Anfang 2016 haben die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura die neue Innovations- und Standortpromotionsorganisation „BaselArea.swiss“ unter eine einheitliche strategische und operative Leitung gestellt¹⁰.

Angebot und Ausrichtung der verschiedenen Organisationen, welche sich in der Region mit Teilaspekten der Wirtschafts- und Standortförderung befassen, sollen weiter überprüft werden. Damit werden Kosten eingespart, mehr Transparenz für die Kunden geschaffen und brach liegendes Synergiepotential genutzt.

Die Abstimmung der Standortförderungs-Instrumente in der Region ist ein Prozess, der permanent fortgesetzt werden muss.

⁸ Kantone ohne einzelbetriebliche Fördermassnahmen: Aargau, Basel, Luzern, Zug, Zürich, Glarus, Obwalden.

⁹ Vgl. Kapitel 9: Zukünftige Finanzierung der Wirtschafts- und Standortförderungs-massnahmen

¹⁰ Vgl. Kapitel 8.5: Standortpromotion und Innovationsförderung als partnerschaftliche Aufgabe.

- **„Standortförderung Baselland“ als zentrale Anlaufstelle**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat mit dem Projekt „Avenir VGD“ eine Strategie- und Organisationsüberprüfung vorgenommen sowie eine Nachfolgelösung für das Projekt „Wirtschaftsoffensive“ erarbeitet. Dabei wurden die beiden damals im Generalsekretariat der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion angesiedelten Hauptabteilungen „Volkswirtschaft“ und „Wirtschaftsförderung“ mit dem Projekt „Wirtschaftsoffensive“ zur heutigen „Standortförderung Baselland“¹¹ zusammengelegt¹². Diese ist als Dienststelle der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf der Ebene des Generalsekretariats angesiedelt und verfügt über besondere Kompetenzen im Bereich der direktionsübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen Wirtschafts- und Standortförderungs politik¹³. Die hohe Ansiedlung der Standortförderung beim Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion symbolisiert die prioritäre Stellung der Standortförderung für den Regierungsrat.

- **Wegfall der einzelbetrieblichen Massnahmen**

Wie bereits in Kapitel 2 „Rückblick“ dargelegt, wurde das Instrument der einzelbetrieblichen Förderung in den vergangenen 10 Jahren äusserst selten angewandt. Das Standortförderungsgesetz soll in erster Linie auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen abzielen. Hingegen gilt es auf Rechtsgrundlagen für interventionistisches Verhalten des Kantons zu verzichten: Es sollen insbesondere keine einzelbetrieblichen finanziellen Zuschüsse in Form von Finanzierungsbeiträgen oder Bürgschaften mehr gewährt werden. Dies entspricht dem ordnungspolitischen Ansatz einer liberalen Wirtschaftspolitik¹⁴.

- **Anpassung der Finanzierungsgrundlage**

Die Finanzierung der Standortförderungsmassnahmen erfolgte bislang aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds, welcher bis anhin nicht im Konsolidierungskreis des Kantons Basel-Landschaft enthalten war. Im Rahmen der Umsetzung der LRV (2015/435) „Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)“¹⁵ mussten gleichzeitig klarere und zudem HRM2 konforme Regelungen bezüglich der Zweckvermögen mit zwingend finanzrechtlicher Differenzierung zwischen Fonds und Spezialfinanzierung (mit entsprechender gesetzlicher Verankerung) umgesetzt werden. Davon betroffen ist auch der bis anhin eigenständig bzw. separiert geführte Wirtschaftsförderungsfonds, der bereits auf den 1. Januar 2017 in den Konsolidierungskreis des Kantons Basel-Landschaft überführt wurde. Er wird ab 2017 noch als eigenes Profitcenter „P2217 Wirtschaftsförderungsfonds“ im Aufgaben und Finanzplan (AFP) abgebildet und geführt. Die Mittel für die Standortförderungsmassnahmen sind damit wie alle anderen Ausgaben auch im ordentlichen Budget (AFP) des Kantons eingestellt und unterliegen ebenso den Regelungen entsprechend des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes¹⁶. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der höheren Ausgabenbewilligungskompetenz des Regierungsrates (bisher CHF 50'000 für einmalige Ausgaben, neu CHF 1 Mio.) praktisch alle der bisher über den Wirtschaftsförderungsfonds finanzierten Vorhaben auch weiterhin in die Kompetenz der Direktion respektive des Regierungsrates fallen werden. Für Ausgabenbewilligungen über CHF 1 Mio. ist nach Wegfall des Fonds neu der Landrat zuständig.

Die oben erwähnten Veränderungen und Kritiken an der bisherigen Umsetzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes machen eine Teilrevision des heutigen Wirtschaftsförderungsgesetzes notwendig.

¹¹ Wird in der vorliegenden Vorlage von „Standortförderung Baselland“ gesprochen, ist die Dienststelle in der VGD gemeint.

¹² Vgl. [LRV 2015-331](#) vom 08. September 2015: Standortförderung Baselland; Änderung Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz.

¹³ Vgl. Verordnung zur Regelung der überdirektionalen Zusammenarbeit im Bereich der Standortförderung, [SGS 501.01](#).

¹⁴ Vgl. Kapitel 8: Grundzüge der Standortförderungs politik im Kanton Basel-Landschaft.

¹⁵ Vgl. LRV [2015-435](#) betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG).

¹⁶ Vgl. Kapitel 9: Zukünftige Finanzierung der Wirtschafts- und Standortförderungsmassnahmen.

4. Standortqualität

Der Kanton Basel-Landschaft präsentiert sich als attraktiver Unternehmens- und Innovationsstandort innerhalb der zweitstärksten Wirtschaftsregion der Schweiz. Das bestätigen verschiedene Analysen und Bewertungen. Die Standortqualität, gemessen an den zentralen Rahmenbedingungen, ist im nationalen Vergleich gut:

Gemäss dem Standortqualitätsindikator 2016, welcher jährlich von der Credit Suisse¹⁷ publiziert wird, erreicht der Kanton den 11. Rang unter allen Kantonen. In einer ähnlichen Analyse der UBS¹⁸ zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kantone positioniert sich der Kanton im vergangenen Jahr auf dem 9. Rang und erhält das Prädikat „solid“. Gemäss diesen Untersuchungen liegen die Stärken des Kantons in der Wirtschaftsstruktur, der Innovationsfähigkeit, beim Humankapital und bei der Erreichbarkeit.

Im gemeinsam erstellten Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2016-2019¹⁹ wurden die Standortfaktoren in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt einem internationalen Vergleich unterzogen. Hervorzuheben ist dabei die hervorragende Positionierung der Region Basel im Bereich der Innovationsfähigkeit. Es gibt kaum europäische Regionen, welche bei den Patenten pro Kopf und bei der Qualität der Hochschulen vergleichbare Werte erzielen. Der liberal ausgestaltete Arbeitsmarkt ist ein weiterer Pluspunkt sowohl für den Kanton als auch für die gesamte Schweiz.

Auch bei der Besteuerung schnitt die Region Basel im internationalen Bereich gut ab – dies gilt sowohl für die Unternehmensbesteuerung als auch für die Steuerlast von natürlichen Personen. Beim innerschweizerischen Standortwettbewerb bezüglich steuerlicher Attraktivität – sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen – schneidet der Kanton Basel-Landschaft jedoch unterdurchschnittlich ab. Dies ist derzeit ein gewichtiger und entscheidender Standortnachteil im kantonalen Vergleich.

Steigerungspotenzial besteht daneben auch bei den Standortfaktoren Arbeitsmarkt (Verfügbarkeit von Hochqualifizierten, zukünftiges Arbeitspotenzial 16-65-jährige), bei den Staatsfinanzen und beim generellen Kostenumfeld.

Die insgesamt solide Ausgangslage des Kantons zeigt sich auch in den Trendprognosen des Wirtschaftswachstums von BAKBASEL: Für den Kanton Basel-Landschaft wird für die Jahre bis 2020 eine jährliche Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 1.6% erwartet, was im Schweizer Mittel liegt²⁰.

Dass der Kanton Basel-Landschaft im nationalen und internationalen Standortwettbewerb gut abschneidet, ist von zentraler Bedeutung für die weitere Prosperität unseres Wirtschafts- und Lebensraumes. Die kantonale Standortförderungs politik muss demzufolge darauf ausgerichtet sein, einen aktiven Beitrag an die Gestaltung der Konkurrenzfähigkeit der massgebenden Standortfaktoren zu leisten und ein wahrnehmbares Standortmarketing zu betreiben²¹.

5. Grundsätzliche Überlegungen zur Standortförderung²²

Eine klare, eindeutige Definition der beiden Begriffe „Wirtschaftsförderung“ und „Standortförderung“ existiert weder in der wissenschaftlichen Literatur noch in der Praxis. Meistens werden die Begriffe als Synonyme verwendet. In der Vergangenheit wurde unter „Wirtschaftsförderung“ oft die Förderung von strukturschwachen Regionen und die Reduktion von regionalen Disparitäten ver-

¹⁷ [Credit Suisse Economic Research: Standortqualität 2016, September 2016.](#)

¹⁸ [UBS Switzerland AG: Kantonaler Wettbewerbsindikator 2016, März 2016.](#)

¹⁹ [LRV 2016-218 vom 28. Juni 2016.](#)

²⁰ Für die wachstumsstärksten Kantone rechnet BAKBASEL mit jährlichen BIP-Wachstumsraten von 2.5%.

²¹ Für eine differenzierte Analyse der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Baselland siehe Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2016: [LRV 2016-218 vom 28. Juni 2016.](#)

²² Vgl. Wirtschaftsbericht der Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft [LRV 2016-218 vom 28. Juni 2016.](#)

standen²³. Heute ist „Wirtschaftsförderung“ jedoch eine umfassende „Standortförderung“ mit dem Ziel, die kantonale oder regionale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Der Erfolg der Standortförderung zeigt sich im Entwickeln oder im Anziehen von Wertschöpfungsprozessen am Standort zum Wohle der Einwohner²⁴. Die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Technologien sind somit im kantonalen / regionalen Kontext sowohl Ausgangslage, als auch Resultat oder Ernte einer erfolgreichen Standortförderung.

Vor diesem Hintergrund eignet sich der Begriff „Standortförderung“ besser für die kantonalen Aktivitäten in diesem Bereich. Folglich drängt sich auch eine begriffliche Anpassung des Gesetzes auf²⁵.

Die übergeordnete Zielsetzung der kantonalen Standortförderung ist die Ermöglichung eines nachhaltigen und qualitativen Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums im Kanton Basel-Landschaft sowie in der gesamten Region Basel²⁶. Dazu gehört einerseits die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Region Basel weiter zu stärken, andererseits aber auch ein rein quantitatives Wachstum, beziehungsweise ein reines Breitenwachstum mit den damit verbundenen negativen Externalitäten (Verkehrsengpässe, Landschaftverschleiss, Wohnkosten etc.), so weit wie möglich zu vermeiden.

Die wirtschaftspolitischen Aktivitäten im Rahmen der Standortförderung beruhen demzufolge auf drei Pfeilern:



Standortentwicklung

Schaffung von wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen und Erbringung von staatlichen Dienstleistungen für bereits angesiedelte Unternehmen.

Standortetablierung

Ansiedlung von Firmen durch das Setzen nachhaltiger Anreize und effizienter staatlicher Förderung und Hilfestellung.

Standortpromotion

Bewerbung des Kantons Basel-Landschaft bzw. der Region Basel als Wirtschafts-, Investitions- und Innovations-Standort im In- und Ausland.

Grundvoraussetzung für einen produktiven, innovativen und wettbewerbsfähigen Standort sind gute Rahmenbedingungen. Das strategische Hauptgewicht soll daher auf einer starken Standortentwicklung liegen, deren zentrale Aufgabe im Erhalt und der Weiterentwicklung dieses Wettbe-

²³ [BAKBASEL 2015 \(Rufer, Wagner\)](#): «Standortförderung in internationaler Perspektive». Publiziert in Die Volkswirtschaft 3-4/2015.

²⁴ [BAKBASEL 2013 \(Zürcher\)](#): «Wachstumsstrategien der Kantone: Von den Determinanten der regionalen Wettbewerbsfähigkeit zum Wachstumsprogramm». Publiziert in Die Volkswirtschaft 3-2013.

²⁵ Der Begriff der „Standortförderung“ hat sich heute insbesondere auf Bundesebene (und anderen Kantonen) etabliert.

²⁶ Vgl. Regierungsprogramm 2016 – 2019, S. 17ff ([LRV 2015-431](#)).

werbsvorteils liegt. Die darauf aufbauende Standortetablierung und Standortpromotion soll zentralen ordnungspolitischen Grundsätzen genügen. Wettbewerbsverzerrungen und Strukturerehaltung durch staatliche Interventionen sind zu vermeiden. Eine gut ausgestaltete Standortförderung leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Chancen und der Reduktion der Risiken, wenn immer möglich ohne direkte Eingriffe in den Marktmechanismus.

5.1. Funktionale Wirtschaftsräume, Kooperationen und Netzwerke

Neben der Einhaltung von ordnungspolitischen Grundsätzen gibt es weitere wirtschaftspolitische Prinzipien und Leitplanken²⁷:

5.1.1. Kooperation und Koordination zwischen den beiden Basel sowie mit den umliegenden Kantonen

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind keine in sich geschlossenen Wirtschaftsräume. Pendlerströme sowie Waren und Dienstleistungen fliessen frei über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Viele wirtschaftspolitische Massnahmen können effektiver und effizienter gemeinsam und allenfalls in Zusammenarbeit oder zumindest mittels Koordination mit weiteren Kantonen der Region umgesetzt werden.

5.1.2. Kooperation und Koordination mit dem Bund

Der Bund betreibt eine aktive Standortförderung und Standortpromotion für den Wirtschaftsstandort Schweiz²⁸. Massnahmen im Bereich der kantonalen Standortförderung bauen daher auf den bewährten Instrumenten der nationalen Wirtschaftspolitik auf und nutzen so bestehende Synergien.

5.1.3. Kooperation und Koordination mit den Gemeinden und kantonalen Teilgebieten

Die Gemeinden spielen als dritte Staatsebene eine zentrale Rolle für eine erfolgreiche Standortförderungs politik. Es soll eine zielorientierte und auf die Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtete Kooperation und Koordination zwischen dem Kanton und den einzelnen Gemeinden stattfinden.

5.1.4. Fokus auf Schlüsselbranchen

Der Kanton anerkennt die Bedeutung und die besondere Stellung der zentralen Schlüsselbranchen in der Region Basel²⁹. Diesen gilt es hohe Aufmerksamkeit zu schenken und optimale Rahmenbedingungen zu bieten, da sie im grossen Masse verantwortlich für den hohen Wohlstand der Region sind und ihr Erfolg eine entscheidende Grundlage für die positive zukünftige Entwicklung sämtlicher regionaler Wirtschaftsakteure darstellt.

5.1.5. Transparenz und Kommunikation

Im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik sorgt der Kanton bei den definierten Zielen und Massnahmen für Transparenz. Der Kanton positioniert sich als verlässlicher Partner für Unternehmen, Investoren, Verbände, Gemeinden und den Bund. Durch eine regelmässige Kommunikation entsteht für die involvierten und betroffenen Anspruchsgruppen („Stakeholders“) die erforderliche Planungssicherheit.

²⁷ Vgl. Wirtschaftsbericht der Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft, [LRV 2016-218 vom 28. Juni 2016](#).

²⁸ Bsp. Switzerland Global Enterprise (S-GE); Fördermassnahmen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP).

²⁹ Life Sciences (mit Teilbranchen Pharma und Medtech), Investitionsgüterindustrie, Logistik, Finanzsektor.

6. Herausforderungen der heutigen Wirtschaftspolitik³⁰

6.1. Standortattraktivität und Standortwettbewerb

Die Qualität der Standortfaktoren ist ein entscheidendes Kriterium für die wirtschaftliche Prosperität der ansässigen Unternehmen, für die Standortwahl eines Unternehmens und somit für den Wohlstand der Einwohner in der Region und im Kanton Basel-Landschaft.

Dem Unternehmensbestand im Kanton gilt es hohe Aufmerksamkeit und Beachtung zu schenken, denn er bildet das Fundament der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Region Basel beherbergt neben einigen der weltweit innovativsten Unternehmen zahlreiche internationale Firmen und insbesondere sehr erfolgreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Im Kanton Basel-Landschaft tragen rund 17'000 Unternehmen mit rund 150'000 Beschäftigten zum erfolgreichen Wirtschaftsstandort bei. Der Kanton ist daher angehalten für Rahmenbedingungen zu sorgen, die den Unternehmen eine erfolgreiche Weiterentwicklung ermöglichen, damit diese Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung erzielen können.

Neben den ansässigen Unternehmen tragen auch Neuansiedlungen positiv zur Wirtschaftsentwicklung bei. Verschiedene geopolitische Risiken, aber auch Unsicherheiten bezüglich der wirtschaftspolitischen Perspektiven in der Schweiz sowie die wachsende Konkurrenz bei der Akquisition ausländischer Unternehmen durch Standorte in Europa, den USA, aber insbesondere auch im asiatischen Raum haben dazu geführt, dass die schweizweiten Neuansiedlungen von 507 Unternehmen im Jahr 2005 auf 265 im Jahr 2016³¹ zurückgegangen sind. Die Ansiedlungserfolge von ausländischen Unternehmen sind damit in den vergangenen Jahren und voraussichtlich auch in naher Zukunft in der Schweiz rückläufig. Davon betroffen ist auch die Region Nordwestschweiz. Diesem Trend gilt es mit attraktiven Rahmenbedingungen und bedürfnisgerechten Dienstleistungen zu begegnen.

6.2. Innovationsförderung und Digitalisierung

Das Wachstumsmodell der Region Basel ist auf Hochtechnologie und Innovation ausgerichtet. Das hohe Schweizer Kostenniveau führt dazu, dass sich die Unternehmen über innovative Produkte, Dienstleistungen und Prozesse von der weltweiten Konkurrenz abheben müssen, um langfristig erfolgreich bestehen zu können.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat im Regierungsprogramm 2016 – 2019 die Stärkung der Innovationsförderung als ein zentrales Ziel festgelegt: „Der Kanton Basel-Landschaft verfügt mit seiner vielgestaltigen und zukunftsorientierten Bildungspolitik sowie mit seiner gezielten Unterstützung von ausgewählten Netzwerken über die Grundlagen für eine erfolgreiche Innovationsförderung. „Mit renommierten Institutionen im Life Science-Cluster Basel und dem im Aufbau befindlichen Schweizer Innovationspark NWCH (SIP NWCH) in Allschwil werden Synergien und Wissenstransfereffekte ermöglicht und Innovationen gefördert“³².

Der Kanton Basel-Landschaft hat in jüngster Zeit darüber hinaus mit weiteren wegweisenden innovations- und bildungspolitischen Massnahmen wichtige Voraussetzungen zur Stärkung unserer regionalen Wirtschaft und unserer Standortattraktivität geschaffen. Die Mitträgerschaft an der Universität Basel, die Ansiedlung des ETH-Instituts für Biosysteme (D-BSSE), die Bildung eines „Life Sciences-Schwerpunktes“ an der Fachhochschule waren durchaus auch standortfördernde Massnahmen.

Wie bereits unter Kapitel 4 „Standortqualität“ dargelegt, befinden sich die Region Basel und der Kanton Basel-Landschaft bezüglich Innovationsleistung im nationalen und internationalen Vergleich in einer guten Ausgangslage. Es sind bereits viele unterschiedliche Instrumente zur Innova-

³⁰ Vgl. Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft [LRV 2016-218 vom 28. Juni 2016](#).

³¹ VDK: Zahlen Standortpromotion der Kantone von 2016: www.vdk.ch/media/archive1/ZusammenzugDatenEvaluationSTIP2016.pdf.

³² Medienmitteilung Regierungsprogramm 2016 – 2019.

tionsförderung vorhanden. Die Region verfügt folglich über ein reichhaltig bestücktes „Regionales Innovationssystem“ (RIS)³³ mit diversen Akteuren wie Forschungsabteilungen der Universität Basel, das Universitätsspital, das Department of Biosystems Science and Engineering der ETH-Zürich (D-BSSE), die Forschungs- und Entwicklungsinstitute der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) sowie der Haute école spécialisée de la Suisse occidentale (HES-SO), das Schweizerische Tropen- und Public Health-Institut, das Friedrich Miescher Institut (FMI), das CSEM in Muttenz, das Swiss Nanoscience Institute (SNI), das Swiss Institute for Computer Assisted Surgery (SICAS), das internationale Forschungszentrum CABl, Industrie- und Handelskammern, verschiedene Technologie- und Businessparks sowie regionale Entwicklungsträger.

Die Herausforderung liegt nun darin, diese Kräfte zu bündeln und eine verbesserte Koordination der verschiedenen öffentlich finanzierten Angebote sicherzustellen. Dabei nehmen die beiden Organisationen bzw. Projekte „BaselArea.swiss“³⁴ und der „SIP Basel Area“³⁵ eine gewichtige Rolle ein. Sie bilden praktisch das Rückgrat der staatlichen Aktivitäten im Innovationssystem und sollen die privaten und öffentlichen Akteure miteinander vernetzen.

Dabei richtet sich der Fokus insbesondere auf nachfolgende Zielsetzungen:

- Die Durchlässigkeit zwischen Grundlagenforschung und Unternehmensanwendungen zu erhöhen.
- Die Themen IT-Kompetenz und Digitalisierung in der Region stärker zu verankern.
- Eine Erhöhung der Forschungsaktivitäten von KMU zu erreichen.

Die Region Basel beherbergt mit den Life Sciences eine der innovationsstärksten Leitbranchen sowohl in der Schweiz als auch weltweit. Damit die hiesige Life Sciences Industrie ihre überdurchschnittlich hohe Leistungsfähigkeit nicht nur beibehalten, sondern auch erfolgreich ausbauen kann, müssen entsprechende Rahmenbedingungen laufend hinterfragt und optimiert werden. Für die Attraktivität und die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsregion Basel und für den Standort Baselland insgesamt ist auch die Verfügbarkeit von Fachkräften eine zentrale und notwendige Bedingung. Dies bestätigte auch die Analyse im jüngsten gemeinsamen Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Als eigentliche Schwäche wurde dort unter anderem auf die „geringe IT-Kompetenz“ in der Region hingewiesen, welche den Forschungsstandort und entsprechend die Forschungseffizienz insbesondere in der Life Sciences Industrie im Vergleich zu aussereuropäischen Standorten schwächt. Auch die Realisierung der vielen Potenziale im Bereich „Precision Medicine“, respektive „Personalized Health“ sind eng mit „IT-Kompetenz“ und „IT-Infrastrukturen“ verbunden.

Die Digitalisierung (Industrie 4.0) beschleunigt und verstärkt den Strukturwandel und ermöglicht ein stärkeres Zusammenwachsen von Technologien und Anwendungsfeldern. Dies wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt und den Fachkräftebedarf aus. Bereits heute sind IT-Fachkräfte nicht in genügendem Mass vorhanden. Der Mangel an IT-Kompetenz in der Region betrifft aber nicht nur die Life Sciences Industrie, sondern alle Schlüsselbranchen. Der Kanton ist hier auch auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen. Gefragt sind deshalb Massnahmen welche dazu beitragen, dass unseren Unternehmen in Zukunft die notwendigen Fachkräfte ausreichend zur Verfügung stehen.

6.3. Zusammenarbeit und öffentliche Finanzen

Die Wirtschaftsregion Basel ist trotz ihrer relativen Kleinheit politisch stark fragmentiert³⁶. Dies führt zu erheblichen Herausforderungen in der Zusammenarbeit und bei der Finanzierung gemeinsamer

³³ RIS sind Räume, in denen Personen, Unternehmen und Institutionen durch Austausch und Interaktion Innovationen hervorbringen. Je besser der Austausch und die Vernetzung der Akteure, desto schneller und effizienter der Innovationsprozess. Für mehr Informationen siehe bspw. regiosuisse.ch/foerderinhalte-und-foerderschwerpunkte.

³⁴ Vgl. Kapitel 8.6.

³⁵ Vgl. Kapitel 8.7.

³⁶ Mehrere Kantone, Gemeinden, drei Länder.

Projekte. Dabei ist eine konstruktive Zusammenarbeit dieser Gebietskörperschaften eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Stärkung der Standortfaktoren unserer Region. Nur so kann sie ihren europäischen Spitzenplatz bezüglich Standortqualität und Zukunftsfähigkeit halten.

Die wirtschaftlichen Ungleichgewichte innerhalb der Region Basel werden zunehmend zu einem Belastungsfaktor für die gesellschaftliche Einheit - sei dies zwischen den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt oder zwischen den Baselbieter Gemeinden.

Die Nutzung und die Finanzierung der öffentlichen Güter fallen nicht auf einer administrativen Ebene zusammen³⁷. Problematisch ist dies insbesondere wenn es darum geht, langfristig orientierte Investitionen in zentrale, überkantonale Standortfaktoren zu tätigen (bspw. Bildung; Verkehrsinfrastruktur). Dieses Problem kann nur auf politischer Ebene gelöst werden. Aufgrund des geringeren finanziellen Spielraumes fällt es den politischen Akteuren zunehmend schwerer, solche Einigungen zu erzielen. Dies betrifft nicht nur die beiden Basler Kantone, sondern auch das grenznahe Ausland.

Offenheit und gesellschaftliche Akzeptanz sind zentrale Elemente für den künftigen Erfolg des Kantons Basel-Landschaft und des grenzüberschreitenden Wirtschaftsstandorts Basel. Dies erfordert eine Sensibilisierung für eine engere regionale Zusammenarbeit, für sinnvolle Sparmassnahmen ohne die Standortattraktivität zu gefährden, für zukunftsgerichtete Investitionen und für technologische Innovationen.

7. Blick in andere Kantone

Die kantonalen Standort- oder Wirtschaftsförderungsstellen haben grundsätzlich alle das Ziel und die Aufgabe, einen Beitrag zur positiven Entwicklung der Wirtschaft des jeweiligen Kantons zu leisten. Die konkreten Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Instrumente (sowie die Intensität deren Nutzung) unterscheiden sich hingegen zwischen den Kantonen. Den Aktivitäten der Wirtschafts- und Standortförderungsstellen lassen sich drei zentralen Aufgabenbereichen zuordnen: „Bestandspflege“, „Standortpromotion“ und „Standortentwicklung“³⁸.

7.1. Unterschiedliche Schwerpunkte der kantonalen Standort- und Wirtschaftsförderung

Im Folgenden wird exemplarisch dargestellt, wie die Kantone im Bereich der Standort- und Wirtschaftsförderung trotz grundsätzlich ähnlicher genereller Zielsetzung doch unterschiedliche Schwerpunkte setzen³⁹. Dabei beeinflussen die wirtschaftlichen und wirtschafts- bzw. steuerpolitischen Gegebenheiten in den Kantonen die Aufgaben der Wirtschafts- und Standortförderungsstellen. Die tiefen Steuern im Kanton Zug, die Tradition von Technologieunternehmen im Kanton Aargau oder der grosse Anteil strukturschwacher Regionen im Kanton Bern haben jeweils Auswirkungen auf die Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen der entsprechenden Wirtschafts- und Standortförderungsstellen.

Die Standortförderung ist im Kanton *Basel-Stadt* Teil des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Sie erbringt interne Dienstleistungen im Rahmen der Politikvorbereitung und fokussiert nach aussen auf die Bereiche Innovationsförderung, Unternehmenspflege, Wirtschaftsflächen sowie Tourismusförderung. Bei der Innovationsförderung bietet Basel-Stadt mit dem kantonseigenen Technologiepark Basel attraktive Flächen für Jungunternehmen im Technologiebereich an. Gleichzeitig arbeitet der Kanton im Rahmen des mit dem Bund vereinbarten „Regionalen Innovationssystems - RIS“ eng mit seinen Nachbarkantonen Basel-Landschaft und Jura zusammen, um innovationsgetriebenen Unternehmen in der Region professionelle Dienstleistungen und eine geeignete Infrastruktur für den Wissens- und Technologietransfer anbieten zu können. Diese Leistungen werden

³⁷ Sogenannte „fiskalische Äquivalenz“.

³⁸ Vgl. Ausführungen in den Kapiteln 5 und 8.

³⁹ Die Informationen zu den Aktivitäten der Wirtschafts- und Standortförderungsstellen stammen aus dem Studium der jeweiligen Gesetzesgrundlagen und wurden in Einzelgesprächen mit den Verantwortlichen vertieft. Trotzdem handelt es sich bei den folgenden Formulierungen um die Interpretation durch die „Standortförderung Baselland“.

von den gemeinsam getragenen und finanzierten Organisationen „BaselArea.swiss“ und „Switzerland Innovation Park Basel Area AG“⁴⁰ erbracht. Mit verschiedenen Massnahmen fördert die Standortförderung das Entstehen attraktiver Geschäftsimmobilien, um das Wachstum bestehender und die Ansiedelung neuer Unternehmen in Basel-Stadt zu erleichtern. Ein Kongressförderprogramm unterstützt die Akquisition und Durchführung hochwertiger Kongresse in Basel und verknüpft dadurch die Standortförderung mit der ansonsten überwiegend an Basel Tourismus delegierten Tourismusförderung.

Der Kanton *Aargau* lancierte 2012 die Innovations- und Standortförderungsinitiative „Hightech Aargau“, mit der er insbesondere für innovationsintensive Hightech-Unternehmen attraktiv werden möchte. Kernstück der Initiative ist das Hightech Zentrum Aargau, das Unternehmen - insbesondere KMU – in Innovations- und Technologiefragen berät und sie zwecks Wissens- und Technologietransfer an die geeignetsten Partner aus Wirtschaft und Hochschulen vermittelt. Dieses Angebot soll den Kanton für innovative Unternehmen attraktiver machen. Im Fokus der Dienstleistungen des Hightech-Zentrums Aargau stehen die im Kanton ansässigen KMU. Die Standortförderungsinitiative „Hightech Aargau“ leistet somit auch einen substantiellen Beitrag zur Bestandespflege. Im Rahmen der Initiative leistet der Kanton ebenfalls einen namhaften finanziellen Beitrag an eine neue Grossforschungsanlage des Paul Scherrer Instituts PSI. Des Weiteren hat er die Mittel für den „Forschungsfonds Aargau“ aufgestockt für Forschungsprojekte von Unternehmen im Aargau mit Hochschulpartnern und engagiert sich aktiv im Bereich der Arealentwicklung und Branchenvitalisierung.

Daneben unternimmt die Standortförderung im Kanton Aargau Aktivitäten in den Bereichen Bestandespflege, Start-up Förderung⁴¹, Ansiedlung ausländischer Unternehmen⁴², ausgewählten Projekten in der Standortentwicklung, Regionalmanagement inkl. NRP und verantwortet eine Leistungsvereinbarung mit „Aargau Tourismus“.

Der Kanton *Jura* sieht seine wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen massgeblich durch die Eröffnung der „Transjurane“, die anstehende Inbetriebnahme der Bahnlinie „Delle-Belfort“ im Jahre 2018 sowie die Integration und Partizipation an der wirtschaftlichen Dynamik im Agglomerationsraum Basel positiv beeinflusst. In der Folge hat der Kanton Jura verschiedene wirtschaftliche Sonderzonen an verkehrsmässig günstiger Lage eröffnet. Exemplarisch dafür steht die Wirtschaftszone „Innode!“ in der Nähe von Delémont. Sie beherbergt einen Technologiepark, das MedTechlab und wird den künftigen Standort Delémont des „SIP Basel Area“ beheimaten.

Die jurassische Wirtschaft verfügt über ihre bekannten Stärken. Sie ist nach wie vor stark auf die Uhrenindustrie ausgerichtet und weist insbesondere Zulieferbetriebe auf. Als Folge davon ist der Kanton Jura bzw. seine Wirtschaft starken konjunkturellen Schwankungen unterworfen. Der Regierungsrat verfolgt deshalb mit dem Regierungsprogramm 2016-2020 eine Diversifikations- und Innovationsstrategie, um die Stabilität und Widerstandsfähigkeit der kantonalen Wirtschaft zu stärken. Ein wesentliches Element davon ist die verstärkte Integration in den Wirtschaftsraum Basel und namentlich ein Engagement im „SIP Basel Area“. Ein weiterer thematischer Schwerpunkt ist die Digitalisierung: Die kantonale Digitalisierungsstrategie richtet sich sowohl nach innen mit Blick auf die Verwaltung, als auch nach aussen auf die Wirtschaft. Der Kanton Jura will die Möglichkeiten der Digitalisierung der Wirtschaft nutzen und sieht hierin Wachstumspotenzial.

Im Kanton *Solothurn* ist die Zielsetzung „eine strukturell und regional ausgeglichene Wirtschaftsentwicklung zu erreichen“ bemerkenswert. Ziel und Zweck der Wirtschaftsförderung ist es, die Anpassungen an den Strukturwandel zu erleichtern, die Wettbewerbsfähigkeit und Vermarktung des Standortes Solothurn zu stärken und zur administrativen Entlastung der Unternehmen beizutragen. Die Wirtschaftsförderung des Kantons Solothurn betreibt eine Anlaufstelle für Solothurner Unternehmen, unterstützt die Vermarktung von Arealen und Immobilien, betreibt das Ansiedlungsgeschäft mit der „Greater Zurich Area“ und hat eine „Anlaufstelle China“. Hervorzuheben ist u.a.,

⁴⁰ Vgl. Kapitel 8.6 und 8.7.

⁴¹ U.a. durch Raumangebote sowie Unterstützung in Coaching und Beratung in einem durch den Kanton unterstützten Technologiepark.

⁴² Der Kanton gehört zur Gruppe der „losen“ Kantone der Zentralschweiz, gehört also keiner „Area“ an.

dass der Kanton Solothurn vorsorglich Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder veräussern, die Erschliessung und Umlegung von Land vornehmen oder sich daran beteiligen kann. Ferner betreibt er explizit einzelbetriebliche Förderung und kann dafür Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darlehen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren.

Der Kanton *Bern* betreibt eine aktive Cluster-Politik, in der bewusst gewisse Industrien zwecks Clusterbildung für den Kanton gewonnen werden sollen. Zur Standortpromotion (aber auch für bestehende Firmen, die ihre Aktivitäten ausbauen) stehen Finanzierungsbeiträge zur Verfügung (einzelbetriebliche Förderung). Auch gewährt der Kanton regelmässig Steuererleichterungen. Ein grosser Teil des Kantons fällt in den NRP-Perimeter, was Steuererleichterungen für den Kanton insofern attraktiv macht, als dass die entsprechenden Firmen auch Bundessteuererleichterungen beantragen können und somit insgesamt ein sehr attraktives Angebot im Hinblick auf die steuerliche Belastung (bzw. eben der wegfallenden Belastung) gemacht werden kann.

Der Kanton *Luzern* weist bezüglich Wirtschafts- oder Standortförderung eine ganz besondere Organisationsstruktur aus. Die Wirtschaftsförderung Luzern ist als Public-Private-Partnership Modell ausgestaltet. Die Finanzierung der Organisation teilen sich der Kanton (rund 30%), die Wirtschaft (rund 55%) und die Gemeinden (rund 15%). Dank dieses Modells ist die Wirtschaft stark und direkt in die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung integriert und die Gemeinden bringen sich ebenfalls entsprechend ein.

Hinsichtlich der Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten unterscheidet sich die Wirtschaftsförderung Luzern nicht wesentlich von den anderen kantonalen Aktivitäten in diesem Bereich. Die als Stiftung organisierte Wirtschaftsförderung Luzern ist in den Bereichen Neuunternehmensförderung, Anlaufstelle für die Luzerner Unternehmungen und Unternehmensentwicklung (v.a. Unternehmenspflege) sowie Promotion und Ansiedlung aktiv. Die Wirtschaftsförderung Luzern ist direkt, ohne das Zwischenschalten einer „Region“, mit der Switzerland Global Enterprise (S-GE) in Kontakt.

Der Kanton *Zug* betont seine wirtschaftsliberale Grundhaltung, die demzufolge weitestgehend auf Interventionen durch die Standortförderung verzichtet. Sie sieht ihre Rolle vielmehr darin, verwaltungsintern und in der kantonalen Politik die „Grundsätze der liberalen Wirtschaftspolitik zu postulieren und umzusetzen“. In Bezug auf die Interaktion mit der Wirtschaft setzt sie deshalb vorab auf die Bestandspflege. Ein grosser Anteil der Aktivitäten der „Kontaktstelle Wirtschaft“ des Kantons zielt auf die Unterstützung bereits ansässiger Unternehmen, z.B. durch eine aktive Netzwerkpflge. Diese Schwerpunktsetzung drückt sich auch im Namen des entsprechenden Gesetzes aus, dem „Wirtschaftspflegegesetz“. Finanzielle Beiträge an einzelne Firmen oder Steuererleichterungen kennt der Kanton Zug nicht. Auch wird keine gezielte Clusterpolitik betrieben.

8. Grundzüge der Standortförderungs politik im Kanton Basel-Landschaft

Ziel der kantonalen Standortförderungs politik ist die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Basel-Landschaft durch gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, also einer Fokussierung auf die Verbesserung der Standortqualität. Dabei stehen jene Standortfaktoren oder Rahmenbedingungen im Zentrum der Bemühungen, welche die Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft positiv beeinflussen. Eine möglichst freie und ungehinderte Entfaltung unternehmerischer Tätigkeit ist eine Grundvoraussetzung für die positive Beeinflussung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums unserer Wirtschaftsregion und stärkt seine Konkurrenzfähigkeit im in- und ausländischen Standortwettbewerb. Im Weiteren geht es um das Betreuen von ansässigen Unternehmen sowie um die Förderung von Neugründungen und von Ansiedlungen wertschöpfungsstarker Unternehmen aus dem Ausland.

Der ordnungspolitische Ansatz, wonach der Staat primär für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen hat und es den Unternehmen selbst obliegt, für die Sicherung oder neue Schaffung von Arbeitsplätzen zu sorgen, unterstreicht die Grundwerte einer liberalen Wirtschafts- und Gesell-

schaftsordnung. Deshalb ist eine interventionistische oder dirigistische Wirtschaftspolitik des Kantons grundsätzlich abzulehnen.

8.1. Direktionsübergreifende Standortförderung

Die kantonale Standortförderungs politik ist eine direktionsübergreifende Querschnittsaufgabe, die innerhalb der öffentlichen Verwaltung von allen Direktionen auf der Basis bestehender Rahmengesetze für die einzelnen Politikbereiche wahrgenommen wird. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die drei Grundpfeiler „Standortentwicklung“, „Standortetablierung“ und „Standortpromotion“ ab.

Das revidierte Standortförderungsgesetz ist zugleich Rahmen und Grundlage für die Handlungslegitimation und -verpflichtung.

Die nachstehende Aufzählung vermittelt einen Eindruck über das breite und vielfältige Spektrum an einmaligen oder wiederkehrenden Fördermassnahmen, welche im Rahmen der kantonalen Standortförderungs politik in der jüngeren Vergangenheit zu Gunsten der Standortentwicklung eingesetzt und in den meisten Fällen auch aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds finanziert wurden:

- Wirtschaftsoffensive des Regierungsrates mit den Teilprojekten „Key Account Management“, „Unternehmenssteuern“, „Deregulierung“, „Arealentwicklung“ und „Bildung und Innovation“.
- Förderung des Unternehmertums durch Unterstützung der Gründerzentren Reinach (Business Parc Reinach) und Laufental (Business Park Laufental & Thierstein)⁴³.
- Stärkung des Wissens- und Forschungsstandortes durch Beteiligung am Centre Suisse d'Electronique et Microtechnique (CSEM) in Muttenz⁴⁴.
- Förderung der Finanzierungsmöglichkeiten für KMU durch Unterstützung der Bürgschaftsgenossenschaften BG Mitte und der Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA⁴⁵.
- Aufbau und Gründung der „Switzerland Innovation Park Basel Area AG (SIP Basel Area)“⁴⁶.
- Unterstützung von Projekten zur Behebung des Fachkräftemangels - insbesondere im MINT-Bereich - durch Unterstützung des „Jugendelektronik + Technikzentrums Regio Basel“, der Messe „tunBasel“ sowie des Projekts „ICT Scouts & Campus“⁴⁷.
- Förderung der Schlüsselbranchen mittels Cluster-Initiativen: „Logistikcluster Region Basel“ und „Life Sciences Cluster Basel“⁴⁸.
- Ausbau der kundenorientierten Verwaltungs- und Beratungstätigkeit sowie der Erreichbarkeit zur administrativen Entlastung der Unternehmen.
- Unterstützung der „Berufsschau Baselland“ zur Steigerung des Images und der Attraktivität der Berufslehre⁴⁹.

Bei allen Massnahmen pflegt der Kanton aber grösstmögliche Zurückhaltung bezüglich Eingriffe in funktionierende Märkte, um das "Prinzip der gleich langen Spiesse" im Wettbewerb nicht zu verletzen.

8.2. Strategische Zielsetzungen der kantonalen Standortpolitik

Nachfolgend sind die zentralen strategischen Zielsetzungen der kantonalen Standortförderungs politik aufgeführt⁵⁰:

⁴³ www.businessparc.ch / www.bplt.ch

⁴⁴ www.csem.ch

⁴⁵ www.bgm-ccc.ch / www.saffa.ch

⁴⁶ www.sip-baselarea.com

⁴⁷ www.jetz.ch / www.tunBasel / www.ict-scouts.ch

⁴⁸ www.logistikcluster-regionbasel.ch / www.lifesciencesbasel-com

⁴⁹ www.berufsschau.ch

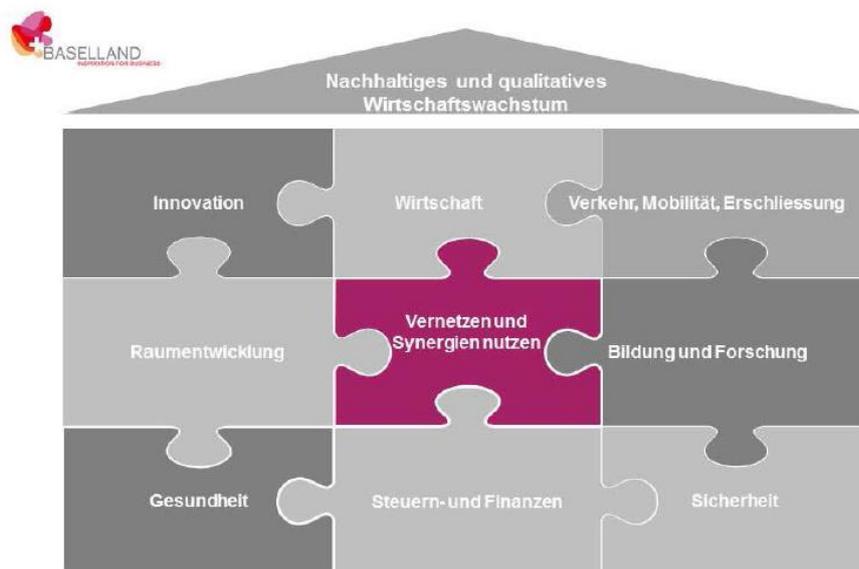
⁵⁰ Vgl. [LRV 2016-218](#): Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, S. 8 ff

- Der Kanton ist ein wachstumsstarker und innovationsfreundlicher Wirtschafts- und Investitionsstandort.
- Die Stärken sind im In- und Ausland bekannt.
- Der Kanton verfügt im Schweizer und im internationalen Vergleich über ein überdurchschnittlich attraktives Portfolio der Standortfaktoren.
- Der Kanton Basel-Landschaft positioniert sich zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt als bedeutendster Life Science-Standort in Europa und als einer der führenden weltweit.
- Wertschöpfungsstarke und innovative Unternehmen, insbesondere im Bereich Life Sciences und in anderen wichtigen Branchen wie der Logistik, der Investitionsgüterindustrie sowie in zukunftsfähigen Technologiefeldern, werden im Kanton gegründet, siedeln sich an und können sich positiv entwickeln.
- Der Kanton ist Teil der Drehscheibe Basel für den Personen- und Güterverkehr in Europa.
- Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verfügbarkeit an Wirtschaftsflächen und orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Unternehmen. Dabei werden die wirtschaftlichen Entwicklungsziele des Kantons berücksichtigt.

Des Weiteren wurde mit der Fusion der drei Organisationen „i-net innovation networks“, „China Business Platform“ und „BaselArea“ zur (neuen) „BaselArea.swiss“ Anfang 2016 die Grundlage zum Aufbau eines zukunftsfähigen regionalen Innovationssystem Region Basel Area (Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura) im Rahmen der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) geschaffen.

8.3. Stärkung der Rahmenbedingungen: Leistungsfelder – Verantwortliche

Die Standortförderung ist nicht nur ein eigenes Politikfeld, welches mit gezielten Initiativen die Rahmenbedingungen für die unternehmerische Geschäftstätigkeit verbessert, sondern auch eine komplexe Netzwerkaufgabe, wie die folgende Abbildung in Form eines Puzzles verdeutlicht:



Jedes einzelne Leistungsfeld kann und muss einen wesentlichen Beitrag zu guten Rahmenbedingungen und somit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Baselland leisten. Mittels einer Verordnung⁵¹ wurden folgende Bereiche der directionsübergreifenden Zusammenarbeit konkret geregelt und institutionalisiert:

- Steuern
- Bildung, Forschung, Innovation

⁵¹ Verordnung zur Regelung der überdirektionalen Zusammenarbeit im Bereich der Standortförderung ([SGS 501.01](#)).

- Bodenpolitik
- Raumplanung
- Familienfreundliche KMUs

8.4. Dienstleistungen für Unternehmen

Im Rahmen der „Standortentwicklung“ und der „Standortpromotion“ werden die Kontakte zu ansässigen Unternehmen gepflegt sowie die Gründung und Ansiedlung von Unternehmen unterstützt⁵². Die Bandbreite reicht dabei vom international tätigen Konzern bis hin zum kleinen Start-up-Unternehmen.

Dabei gilt die grösste Aufmerksamkeit den bereits ansässigen Unternehmen. Diese Aktivitäten lassen sich unter dem Begriff „Bestandespflege“ zusammenfassen. Gemeint ist eine aktive Kontaktpflege zu den bestehenden Unternehmungen im Rahmen eines sogenannten „*Key Account Managements*“. Dieses umfasst die strategische Ausrichtung, die organisatorischen Massnahmen und die operativen Prozesse und Aktivitäten, mit denen der Kanton aktiv und von sich aus den Kontakt mit den Unternehmen pflegt, Schnittstellen koordiniert und als Problemlöser und Ermöglicher für die Unternehmen wirkt⁵³.

Weiter steht den hiesigen Unternehmen und potentiellen Ansiedlungswilligen mit dem „*Welcome Desk*“⁵⁴ ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung, der sie in sämtlichen Wirtschafts- und Standortfragen umfassend betreut und begleitet.

Die Unternehmen werden als Kunden verstanden, die Wertschöpfung generieren, Arbeitsplätze schaffen, Lehrstellen anbieten sowie Steuern zahlen und damit das volkswirtschaftliche Wohlergehen unseres Kantons und unserer Region sichern.

Im Rahmen des Key Account Managements pflegt die „Standortförderung Baselland“ eine enge Beziehung zur Baselbieter Wirtschaft, steht in regelmässigem Kontakt mit den wichtigsten Betrieben innerhalb des Kantons und stellt die Vernetzung von öffentlicher Verwaltung und Unternehmungen sicher. Im vergangenen Jahr hat sie rund 70 Firmenbesuche durchgeführt. Die Betriebsbesuche und persönlichen Gespräche mit den Unternehmensverantwortlichen sind ein wichtiges Instrument der kantonalen Standortförderung. Den bereits im Kanton ansässigen Unternehmen kommt nämlich in dreierlei Hinsicht eine zentrale Rolle zu:

- *Erstens* sollen sie sich an ihrem bisherigen Standort weiter entwickeln und wirtschaftlich prosperieren können.
- *Zweitens* liefern sie wertvolle Hinweise und Rückmeldungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Kanton.
- *Drittens* sind die bereits hier ansässigen und erfolgreich wirtschaftenden Unternehmen die besten Botschafter, um weitere Unternehmer und Investoren von der Standortqualität des Kantons Basel-Landschaft zu überzeugen.

Ergänzend dazu besucht der Regierungsrat jährlich sechs bis acht Unternehmen, um sich vor Ort in persönlichen Gesprächen mit Firmeninhabern und Verwaltungsräten ein Bild über das wirtschaftliche Geschehen und die Qualität der Standortfaktoren machen zu können. Im 2016 hat der Regierungsrat in corpore insgesamt sechs Baselbieter Unternehmen persönlich besucht.

Im Grundsatz ist auch die Bestandespflege eine Aufgabe der gesamten Verwaltung über alle fünf Direktionen hinweg⁵⁵. Im Rahmen der Fallbearbeitung verbleibt die Verantwortung für die Unterstützung aber direkt und aktiv bei der „Standortförderung Baselland“ im Sinne der Begleitung, der

⁵² Vgl. Kapitel 5.

⁵³ Beispielsweise bei grösseren Investitionen oder Baubewilligungsverfahren, mit dem Ziel diese zum Teil komplexe Verfahren möglichst einfach und rasch in den verschiedenen Direktionen abzuwickeln.

⁵⁴ Zentrale Eingangspforte der Standortförderung Baselland („One Stop Shop“); www.economy-bl.ch.

⁵⁵ Vgl. Kapitel 8.1.

Wegbereitung oder der Koordination. Damit ist sie eine wesentliche Schnittstelle zur öffentlichen Verwaltung und den kommunalen Behörden im Sinne einer zentralen Anlaufs-, Auskunfts-, Beratungs- und Koordinationsstelle („Welcome Desk“) sowie eines Türöffners. Dabei zeigt sich, dass das Netzwerk unter den Unternehmungen, zwischen den Unternehmen und den Behörden sowie der öffentlichen Verwaltung zunehmend wichtiger wird. Nur so können Informationen und Erfahrungen ausgetauscht und Probleme rund um die Entwicklung von Unternehmen gelöst werden.

8.4.1. Welcome Desk (one stop shop)

Die Anfragen an den „Welcome Desk“ betreffen meist Themenkreise wie Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen respektive -bauten, Förderinstrumente, Steuern, Kontingente für ausländische Arbeitskräfte, Bewilligungsverfahren oder allgemeine Beratung bei unternehmerischen Fragen. Aufgabe des „Welcome Desk“ ist es, die Antragsteller im gesamten Prozess zu begleiten, zu unterstützen und wo erforderlich für die notwendige Koordination an die zuständigen Fachstellen innerhalb des Kantons, an „BaselArea.swiss“, die Wirtschaftsverbände oder andere Institutionen des Standortförderungsnetzwerkes zu sorgen.

Insgesamt hat der „Welcome Desk“ im 2016 rund 171 Projekte betreut. Rund ein Drittel davon stammten von Klein- und Mittelunternehmungen (KMU). Dabei wurden 93 Flächenanfragen bearbeitet⁵⁶.

8.5. Areale und Immobilien

Die Verfügbarkeit geeigneter Areale und Immobilien ist für Unternehmen ein bedeutender Standortfaktor. An gut erschlossenen Lagen nimmt die Nutzungskonkurrenz stetig zu. Ein Problem, welches sich in den letzten Jahren akzentuiert hat. Ohne Gegenmassnahmen wirkt sich diese Entwicklung negativ auf die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsflächenmarktes, in der Folge auf die Unternehmen und schliesslich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gesamten Wirtschaftsraumes aus. Das neue Raumplanungsgesetz erhöht den Druck auf den knappen Boden zunehmend.

Unternehmen sehen sich häufig nur mit einer kleinen Auswahl von verfügbaren Flächen konfrontiert, welche ihren Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere Firmen mit grösserem Flächenbedarf oder aber Firmen mit spezifischen Bedürfnissen bezüglich Raumhöhen, Ausbaustandard, repräsentativer Adresse oder zeitlicher Verfügbarkeit.

Datenbank verfügbarer Flächen

Zur Unterstützung der Markttransparenz bewirtschaftet die Standortförderung Baselland eine Datenbank verfügbarer Flächen für wirtschaftliche Nutzungen im ganzen Kantonsgebiet. Zahlreiche kurzfristig verfügbare Flächen oder mittelfristige Entwicklungsmöglichkeiten in Industrie- und Gewerbebezonen sind auf öffentlichen Immobilienplattformen nicht aufgeschaltet. Die Datenbank beschränkt sich auf grössere Areale und Immobilien oder spezielle Infrastrukturen wie Laborflächen. Zur Bewirtschaftung und Aktualisierung der Informationen pflegt die Standortförderung einen engen Austausch mit Gemeinden und den privaten Anbietern, Eigentümern und Vermarktern. Die Datenbank ermöglicht eine optimale Beratung von Firmen bei der Flächensuche durch die Standortförderung Baselland und BaselArea.swiss und konkurrenziert private Anbieter nicht.

Förderung von Arealentwicklungen

Zahlreiche Areale mit Entwicklungspotential sind für neue Nutzungen nicht verfügbar. Dabei kann es sich um strategische Reserven handeln, um Areale mit mangelhafter Erschliessungssituation oder mit einer heterogenen Eigentümerschaft, welche keine gemeinsame Zielvorstellung verfolgt.

⁵⁶ Die Hälfte davon in Zusammenarbeit mit BaselArea.swiss; 20 Anfragen stammten von bestehenden Unternehmen, die einen neuen Standort suchten.

In der Arealstrategie vom April 2016⁵⁷ wird die Zielsetzung wie folgt formuliert: *Der Kanton Basel-Landschaft fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Angebot von attraktiven Wirtschaftsflächen und orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Unternehmen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der angestrebten Nutzungen.*

Aus Sicht des Kantons sind insbesondere die Bereiche Verkehrsinfrastruktur, Raumplanung, Standortförderung sowie die Rolle als Eigentümer relevant. Investitionen im Bereich Verkehrerschliessung, Mobilität, Altlastensanierung, Umweltschutz oder strategische Zukäufe werden über die jeweiligen Budgets der Bau- und Umweltschutzdirektion finanziert. Bei der Priorisierung der Investitionen ist die Förderung des Wirtschaftsstandortes ein zentrales Kriterium. Die jeweiligen Fachstellen, die Standortförderung Baselland und die Gemeinden stehen diesbezüglich in engem Austausch. Zudem verfügt der Kanton über eigene Parzellen, welche gemäss der kantonalen Bodenpolitik explizit der Ansiedlung und Expansion von Firmen dienen. Die Aufgabenteilung unter den einzelnen Dienststellen des Kantons in Bezug zur Standortförderung ist in der „Verordnung über die überdirektionale Zusammenarbeit“ geregelt⁵⁸.

Arealentwicklungen setzen immer die Unterstützung der Eigentümer und der Gemeinden als Planungsbehörde voraus. Es werden nur Projekte unterstützt, welche in Kooperation mit den Gemeinden und Eigentümern erfolgen. Grundsätzliche Überlegungen zur Kompetenzteilung Kanton-Gemeinden in raumplanerischen Fragestellungen erfolgen im Rahmen des *Verfassungsauftrages Gemeindestärkung*. Es erfolgen keine Anpassungen dazu im Standortförderungsgesetz.

Der Standortförderung Baselland identifiziert die bedeutendsten Entwicklungsareale sowie den jeweiligen Unterstützungsbedarf. Sie bietet Unterstützung indem sie:

- die Entwicklung anstösst (Abklärung Interessen der Stakeholder, Zusammentragen der kantonsintern vorhandenen Grundlageninformationen zum Areal, Akteure von gemeinsamer Planung überzeugen)
- Anschubleistungen erbringt (Z. B. Mitfinanzierung Potentialstudien, Grundlagenerarbeitungen)
- den Zielfindungsprozess begleitet oder koordiniert (z.B. Übernahme Projektmanagement, Einbezug Experten/Auftragsvergabe Planungsmandate, Mitfinanzierung Potentialstudien)
- als Kümmerer oder Koordinator sich für die Umsetzung der Zielvorstellung einsetzt und bei Bedarf als Koordinator oder Vermittler auftritt
- Kommunikationsaufgaben übernimmt
- die Entwicklung durch die Ansiedlungsbetreuung und Vermarktungsaktivitäten fördert.

8.6. Standortpromotion und Innovationsförderung als partnerschaftliche Aufgabe

Der Kanton Basel-Landschaft betreibt die Standortpromotion und Innovationsförderung gemeinsam mit seinen Nachbarkantonen Basel-Stadt und Jura. Gemeinsam finanzieren sie den Verein „BaselArea.swiss“, welcher mittels Leistungsauftrag die beiden Aufgabengebiete für alle drei Kantone gemeinsam betreut.

- Die Standortpromotion bezweckt die Vermarktung der Region nach aussen, die Ansprache von Firmen und Investoren sowie die Unterstützung von Firmen im Ansiedlungsprozess. Dazu gehören unter anderem durch die Vermittlung von spezifischen Informationen (etwa über verfügbare Gewerbe-, Büro- oder Laborflächen), die Beratung bei der Gründung in der Schweiz unter Beizug von Experten, sowie Lotsendienste für die Einholung erforderlicher Bewilligungen oder die Klärung von Steuerfragen.
- Im Rahmen der Innovationsförderung wird Unternehmern, Forschern und Innovatoren eine technologie- und branchenspezifische Plattform bereitgestellt, über die sie sich mit FuE Partnern, Dienstleistern und Finanzierern vernetzen können. Zudem besteht ein Beratungsange-

⁵⁷ Vgl. [VO zur Regelung der überdirektionalen Zusammenarbeit im Bereich der Standortförderung, SGS 501.01](#)

⁵⁸ Vgl. [VO zur Regelung der überdirektionalen Zusammenarbeit im Bereich der Standortförderung, SGS 501.01](#)

bot für Innovatoren und angehende Unternehmer zu Gründungs-, Technologie- oder Finanzierungsfragen.

„BaselArea.swiss“ in seiner heutigen Form wurde im November 2015 gegründet nachdem die drei Trägerkantone beschlossen hatten, die Standortpromotion und Innovationsförderung der Region vollständig neu aufzustellen. Die Neuaufstellung betraf folgende Einheiten:

- Die im Jahr 2012 gegründete Innovationsförderung „i-net innovation networks (i-net)“. „i-net“ ist die rechtliche Basis der neuen „BaselArea.swiss“.
- Die im Jahr 1996 gegründete Standortpromotion „BaselArea“. „BaselArea“ wurde im Zuge der Fusion aufgelöst. Aufgaben und Team wurden in „i-net“ integriert.
- Das 2012 ins Leben gerufene Projekt „China Business Platform“. Die „China Business Platform“ hat hiesige Unternehmen bei der Internationalisierung nach China unterstützt und Standortpromotion in China betrieben.

Für diese Neuaufstellung gab es mehrere Gründe:

- Das Wettbewerbsumfeld für die Unternehmensansiedlungen gestaltete sich in den vergangenen Jahren zunehmend schwierig. Die Zahl der sich ansiedelnden Unternehmen ging in der Schweiz deutlich zurück. Dies gilt speziell auch für den Kanton Basel-Landschaft, in dem sich in den Jahren 2015 und 2016 keine ausländischen Unternehmen über die Austauschplattform „BaselArea“ bzw. „BaselArea.swiss“ ansiedelten und für welchen sich in den Jahren zuvor zunehmend weniger Unternehmen interessierten (zunehmend kleinere „Pipeline“ von Ansiedlungsinteressenten).
- Die Qualität der ansiedelnden Unternehmen (Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotenzial) wurde speziell in der Nordwestschweiz als nicht optimal angesehen. So siedelten sich nur wenige Unternehmen in den Bereichen Life Sciences oder Chemie an und relativ viele kleine Unternehmen im Bereich Beratung mit häufig geringem Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenzial. In diesem Umfeld soll das Technologie-Know-How der Innovationsförderung zu Wettbewerbsvorteilen führen und zu mehr Ansiedlungserfolgen in wertschöpfungsstarken Branchen beitragen.
- Die Komplexität und Doppelspurigkeiten im Standortförderungsumfeld sollten minimiert und klare Schnittstellen zwischen den Kantonen und der überkantonalen Aktivitäten geschaffen werden. Dies war auch Voraussetzung dafür, dass sich der Bund finanziell an diesen Aufgaben beteiligt.
- Dem „Switzerland Innovation Park Basel Area“⁵⁹ sollte eine leistungsfähige Dienstleistungs- und Vermarktungsorganisation zur Seite gestellt werden.
- Unternehmer und Unternehmensvertreter sollten verstärkt in die strategische Steuerung der Aktivitäten involviert werden, um rasch und flexibel auf Wettbewerbsveränderungen zu reagieren.

Seit Januar 2016 ist die „BaselArea.swiss“ in der neuen Struktur aktiv. Herausforderungen im ersten Jahr nach der Zusammenlegung waren unter anderem die Folgenden:

- Eine klare Regelung der Zusammenarbeit von „BaselArea.swiss“ mit den kantonalen Standortförderungen, welche für die Pflege der Rahmenbedingungen und für die Bestandespflege zuständig sind. Spezielles Augenmerk wurde hierbei auf den Einbezug der kantonalen Standortförderungen während der Ansiedlung (Ziel: Fairer Darstellung aller Kantone in der NWCH) und auf den Übergabeprozess der Accounts nach Gründung und Ansiedlung gelegt (kundenorientierte Betreuung von Start-ups und Ansiedlung auch nach der Gründung).

⁵⁹ Vgl. Kapitel 8.7.

- Stärkere Ausrichtung aller Aktivitäten auf die regionalen Stärken, wobei neben den die Region prägenden Life Sciences die Branchenschwerpunkte der einzelnen Kantone berücksichtigt werden sollten, z.B. die Themen Chemie oder MEM Industrie in Basel-Landschaft.

Die Neuaufstellung hat sich bewährt. Die Innovationsförderung betreibt heute aktive Netzwerke in den bearbeiteten Technologiebereichen, welche von regionalen Unternehmen intensiv genutzt werden (2016: 80 Events mit über 4'000 Teilnehmern).

Die Ansiedlungszahlen haben sich für die Region positiv entwickelt und es ist eine deutliche Qualitätssteigerung der Ansiedlungen zu beobachten (mehr Beschäftigung und Wertschöpfung). Während speziell im Jahr 2016 der Kanton Basel-Stadt davon profitierte, zeigt sich der Aufwärtstrend seit Januar 2017 auch für den Kanton Basel-Landschaft. Im Jahr 2017 haben sich (Stand April) bereits vier Unternehmen unter anderen aus den Bereichen Chemie und Life Sciences im Kanton Basel-Landschaft angesiedelt. Positiv zu vermerken ist dabei, dass auch erste Erfolge für den Standort Switzerland Innovation Park Basel Area in Allschwil zu verbuchen sind.

Ein Blick zurück beschäftigt sich mit der Frage, weshalb der Kanton Basel-Landschaft in den vergangenen Jahren kaum Ansiedlungen aufweisen konnte:

- Bei einem erheblichen Anteil der Ansiedlungen in der Schweiz handelt es sich um regionale oder globale Headquarterfunktionen. Laut KPMG sind dieser Kategorie rund 75% aller Ansiedlungen zuzurechnen⁶⁰. Diese Ansiedlungen sind in der Regel sehr steuersensibel. Der Kanton Basel-Landschaft gehört in diesem Bereich derzeit nicht zu den attraktivsten Kantonen (diese sind u.a. Zug, Luzern, Schaffhausen und zunehmend auch Basel-Stadt). Zürich und Genf punkten in diesem Segment durch ihre international bekannte Marke, die Erreichbarkeit sowie durch ihr Umfeld aus spezialisierten Dienstleistern (Banken, Berater, international ausgerichtete Anwaltskanzleien).
- Innerhalb der Nordwestschweiz haben sich die Kantone Basel-Stadt und Aargau als steuerlich attraktive Standorte positioniert. In diesem Bereich verfügt der Kanton Basel-Landschaft derzeit über einen Wettbewerbsnachteil, wenn es um die Wahl eines Standorts innerhalb der Region geht.
- Die Ansiedlung von flächenintensiven Produktionsbetrieben, bei welchen der Kanton Basel-Landschaft gegenüber dem Kanton Basel-Stadt einen Vorteil hat, ist in der gesamten Schweiz in den letzten Jahren zurückgegangen. Dies wird vor allem auf das hohe Kostenniveau und die ungünstige Wechselkursentwicklung zurückgeführt.
- Spezifische Stärken des Kantons Basel-Landschaft, wie der „Switzerland Innovation Park Basel Area“ in Allschwil sind im Aufbaugegriffen (genauso wie an den übrigen Standorten der Schweiz) und werden ihre positive Wirkung erst in den kommenden Jahren entfalten können, während ähnliche Projekte in den Nachbarkantonen operativ sind und ausbauen (Technologiepark Basel, TZT Witterswil). Andere Projekte im Kanton Basel-Landschaft, wie das Techcenter Reinach, das Innovationszentrum in Allschwil oder der Business Parc in Reinach waren in den vergangenen Jahren sehr gut ausgelastet. Auch wenn die Angebote nicht deckungsgleich sind, werden diese ausserkantonalen Alternativen aufgrund der Verfügbarkeit nachgefragt. Schliesslich erweisen sich zentral gelegene Business Center Ketten, wie OBC und Regus mit ihrem flexiblen Angebot als Magneten für Ansiedlungen. Diese Businesscenter befinden sich vorwiegend in der Stadt.

Über die messbaren Entwicklungen im Kanton Basel-Landschaft gibt die nachstehende „Fallstatistik“ Auskunft. Danach hat die gemeinsame Innovationsförderung und Standortpromotion im Zeitraum von 2006 bis 2016 mit ihren Dienstleistungen massgeblich zur Ansiedlung oder Neugrün-

⁶⁰ Siehe KPMG Report „Clarity on Business Location Switzerland“.

derung von insgesamt 230 Unternehmen mit 708 Arbeitsplätzen auf dem Kantonsgebiet beigetragen⁶¹:

Fallstatistik 2006-2016	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total 2006- 2016
Kanton Basel-Landschaft:												
Ansiedlungen	3	7	5	9	6	4	7	2	9	0	0	52
Zuzüge	1	1	0	0	0	3	1	0	1	0	0	7
Neugründer	8	13	18	18	15	12	15	23	23	12	14	171
Arbeitsplätze Gründungsjahr	36	62	104	224	40	26	38	36	98	18	26	708

Diese Daten beziehen sich lediglich auf die Statistik der „BaselArea.swiss“ und vermitteln nicht einen vollständigen Überblick über alle in diesem Zeitraum gegründeten, zugezogenen oder angesiedelten Firmen im Kanton. Diese exakt zu ermitteln ist kaum möglich, da die Auswertungen der jeweiligen statistischen Institutionen auf unterschiedlichen Grunddaten basieren, einige zählen beispielsweise Fusionen oder Übernahmen zur Kategorie „Neugründungen“ während andere dies nicht tun. Zudem bliebe zu beachten, dass Einzelunternehmen erst ab einem Jahresumsatz von CHF 100'000 zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind.

Gemäss Auswertungen des Statistischen Amtes Baselland wurden im Jahr 2014 insgesamt rund 1'400 neue Unternehmen im Kanton gegründet. Darüber hinaus sind gemäss Angaben des Handelsregisteramtes BL weitere 100 Unternehmen aus den umliegenden Kantonen zugezogen und es wurde eine Ansiedlung aus dem Ausland registriert.

Neben der „BaselArea.swiss“ übernehmen aber auch noch weitere etablierte Partner wie der Business Parc Reinach oder der Business Park Laufental & Thierstein, eine wichtige Funktion bezüglich der Ansiedlung und Unternehmensgründungen, indem sie Gründungswillige aus allen Branchen auf dem Weg in die Selbständigkeit begleiten. Allein im Zeitraum von 2012-2014 wurden mit Hilfe des Gründerzentrums Reinach beispielsweise 101 Firmen gegründet.

Die Integration der ursprünglich auch als einzelne Standortförderungsmaßnahmen gestarteten Projekte „i-net innovation networks“ sowie der „China Business Plattform“ hat die Abstützung und Fokussierung von „BaselArea.swiss“ weiter gestärkt. Durch die Fokussierung auf Innovationsthemen wird sich die Region Nordwestschweiz künftig national und international stärker profilieren.

Als die gemeinsame Innovationsförderung und Standortpromotion der drei Kantone unterstützt „BaselArea.swiss“ Firmengründer und Unternehmen aus dem In- und Ausland bei der erfolgreichen Umsetzung ihrer Projekte und Geschäftsvorhaben in der Region. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Steigerung der Wertschöpfung in der Nordwestschweiz⁶².

8.7. Switzerland Innovation Park Basel Area – SIP Basel Area

Die Innovationspolitik nimmt im Rahmen des Regierungsprogramms 2016-19 des Kantons Basel-Landschaft und in der Wirtschaftspolitik eine zentrale Rolle ein. Alle Vergleiche zeigen, dass sowohl die Schweiz im internationalen Vergleich als auch der Kanton Basel-Landschaft im nationalen Vergleich weit überdurchschnittlich innovativ sind. Die Innovationsfähigkeit ist die Ursache der heutigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und wird mit allergrösster Wahrscheinlichkeit auch die künftige Wettbewerbsfähigkeit bestimmen.

⁶¹ Insgesamt hat „BaselArea“ bzw. „BaselArea.swiss“ zwischen 2006 und 2016 zur Ansiedlung resp. Gründung von Total 843 Unternehmen mit 2273 Arbeitsplätzen in der gesamten Nordwestschweiz beigetragen.

⁶² Weitere wichtige Akteure sind beispielsweise das CSEM, das D-BSSE (ETH ZH), Infrapark Baselland, Universität Basel oder die Fachhochschule Nordwestschweiz.

Die Wirtschaftspolitik des Kantons Basel-Landschaft ist dementsprechend darauf ausgerichtet, die Innovationsfähigkeit der Unternehmungen zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Aktivitäten im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP). Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura entwickeln gemeinsam und mit finanzieller Unterstützung durch den Bund das „Regionale Innovations System (RIS) Basel-Jura“. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen Unternehmungen, Verbänden, Forschungsinstitutionen und staatlichen Behörden gefördert und damit die Innovationsfähigkeit der regionalen Akteure erhöht werden.

Im Zentrum des Regionalen Innovations Systems stehen die „BaselArea.swiss⁶³“ und der „Switzerland Innovation Park Basel Area“⁶⁴.

Seit 2011 wird das Projekt „Switzerland Innovation Park Basel Area“ vom gleichnamigen Verein „SIP Basel Area“ getragen und laufend weiterentwickelt. Im Januar 2017 gründeten die drei Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura die „Switzerland Innovation Park Basel Area AG“⁶⁵, welche die Geschäftsführung vom Verein auf diesen Zeitpunkt hin übernommen hat⁶⁶. Die Gründung erfolgte zunächst als rein öffentlich finanzierte Aktiengesellschaft⁶⁷. Die Aktiengesellschaft soll sukzessive für die Universität Basel und die Fachhochschule Nordwestschweiz, Verbände und Private (juristische und natürliche Personen) geöffnet werden. Ein erster Schritt ist mit der Zuwahl eines Verwaltungsratspräsidenten erfolgt, der aus der Privatwirtschaft stammt.

Der „SIP Basel Area“ ist ein physischer Ort, der Raum inklusive Infrastruktur schafft, worin Forschungsgruppen aus der Industrie, den Hochschulen und privaten Forschungsinstituten projektbezogen zusammenarbeiten können. Damit schafft er einen Nährboden für vermehrte Forschungs- und Entwicklungskooperationen und eine verbesserte Durchlässigkeit im Wissens- und Technologietransfer⁶⁸.

Im Innovationspark wird somit die Lücke zwischen der Forschung in den Hochschulen - die oft noch nicht marktreife Ideen hinterlässt - und der spezifischen, anwendungsorientierten Forschung in den Unternehmen, die auf ertragsstarke Produkte angewiesen sind, geschlossen. Neue Formen der innovationsorientierten Zusammenarbeit können entstehen, und es werden neuartige Kombinationen unterschiedlicher Technologien provoziert, woraus neue Produkte und Anwendungen – eben „Innovationen“ – resultieren.

Mitglieder des bis in den Sommer 2017 existierenden Vereins waren die drei Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura sowie die Handelskammer beider Basel (HKBB). Der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft war Präsident, die beiden Volkswirtschaftsdirektoren der Kantone Basel-Stadt und Jura Vize-Präsidenten des Vereins. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben die Aktivitäten des Vereins für den Aufbau des „SIP Basel Area“ bisher paritätisch finanziert⁶⁹. Der aktuell einzige Standort des „SIP Basel Area“ befindet sich in Allschwil.

Die derzeitige Situation und die bisherigen Erfolge im „SIP Basel Area“ präsentieren sich wie folgt:

Das Department of Biomedical Engineering der Universität Basel, welches seit Mai 2015 die grösste Mieterschaft darstellt, ist mit sieben Forschungsgruppen im Park vertreten:

- Biomaterials Science Center

⁶³ Vgl. Kapitel 8.6.

⁶⁴ Nachfolgend SIP Basel Area.

⁶⁵ RRB 1899 vom 20. Dezember 2016.

⁶⁶ Im Sommer 2017 wird der Verein aufgelöst.

⁶⁷ AK von CHF 1.2 Mio. zu gleichen Teilen durch die drei Kantone gehalten.

⁶⁸ Vgl. [LRV 2015-448](#) vom 22. Dezember 2015: Verpflichtungskredit zum Aufbau des Schweizer Innovationspark Nordwestschweiz am Standort Allschwil – Partnerschaftliches Geschäft.

⁶⁹ Für die konzeptionellen Vorarbeiten sowie den Aufbau und Betrieb des Initialstandorts hat der Kanton Basel-Landschaft bis Ende 2015 rund CHF 725'000 gewährt. Für detaillierte Informationen zur Entstehung und bisherigen Entwicklung des SIP Basel Area verweisen wir auf die [LRV 2015-448](#) vom 22. Dezember 2015.

- Bio-Inspired Robots for Medicine-Lab
- Biomedical Laser and Optics Group
- Center of Biomechanics and Calorimetry
- Center for medical Image Analysis and Navigation
- Human Optics Lab
- Smart Implants

Ziel des Departments mit seinen Gruppen ist es, die neuesten technologischen Entwicklungen der Grundlagenforschung mit den Bedürfnissen der klinischen Anwendung zu verknüpfen. Fachleute aus Medizin, Natur-, Ingenieur- und Geisteswissenschaften arbeiten interdisziplinär an diversen Projekten.

Weitere nachfolgende Unternehmen gehören zu den aktuellen Mietern im „SIP Basel Area“:

- „Mininavident AG“ entwickelt ein 3D-Navigationssystem für die dentale Implantologie. Ihr Produkt „DENACAM System“, navigiert den Arzt in Echtzeit und 3D zur exakten Positionierung des Implantats.
- „AOT AG“ (Advanced Osteotomy Tools), hat den weltweit ersten medizinischen, taktilen Roboter entwickelt, der Knochen berührungsfrei mit kalter Lasertechnologie schneiden kann.
- „Mimedis AG“ entwickelt massgeschneiderte Implantat Lösungen für die Chirurgie mittels 3D Druck, zum Beispiel aus Titan. Zu ihren Kunden zählen u.a. das Universitätsspital Basel und das Kantonsspital Aarau.

Im zweiten Quartal 2017 konnte der „SIP Basel Area“ zwei vielversprechende neue Mieter gewinnen. Beim ersten Jungunternehmen handelt es sich um ein im April 2017 gegründetes Biotechunternehmen, welches neuartige therapeutische Wirkstoffe im Bereich Hautkrebs entwickelt. Das Spin-off der EPFL Lausanne, welches nach Aussen noch nicht namentlich erwähnt werden möchte, beschäftigt drei Mitarbeitende.

Die zweite junge Firma, „Predemtec AG“, entwickelt innovative diagnostische Tests zur Bestimmung von Risikofaktoren demenzieller und anderer Erkrankungen. Die Geschäftsleitung hat den Innovationspark als strategischen Sitz gewählt und im Mai ein Büro für drei Mitarbeitende bezogen.

Daneben sind im Innovationspark aktuell drei weitere „Neu-Ausgründungen“ entstanden:

- „Admirabiles“, Massgeschneiderte Implantate
- „Dimeliora“, Dental Implants
- „Calbact“, Schnelltest für Antibiotika Resistenz (Firmensitz Kaiseraugst)

8.8. Exkurs: Steuererleichterungen; Administrative Entlastung und Tourismusförderung

Die Standortförderung ergänzt die übrigen staatlichen Tätigkeiten mit Blick auf die Stärkung der Standortattraktivität und wird auf verschiedenen Ebenen betrieben. Auch neben diesem Gesetz bestehen deshalb noch weitere Massnahmen im Sinne der Standortförderung. Diese sind in bestehenden Rahmengesetzen anderer Politikbereiche geregelt:

Steuererleichterungen

Auch der Kanton Basel-Landschaft verfügt über das Instrument der Steuererleichterungen:

Voraussetzung für die Anwendung von § 17 des Steuergesetzes (StG, SGS 331) ist entweder eine Neugründung oder der Zuzug eines Unternehmens in den Kanton Basel-Landschaft. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. Entscheidend für die Anwendung von §17 StG ist, ob eine Betriebsaufnahme oder -erweiterung im Kanton stattfindet oder nicht.

Über die Gesuche zur Gewährung von Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanz- und Kirchendirektion und nach Anhörung des Gemeinderates der Standortgemeinde.

Administrative Entlastung

Die staatliche Regulierung durch Vorschriften und Verfahren hat zumeist eine administrative Belastung für Unternehmen und Privatpersonen zur Folge. Mit steigender Anzahl staatlicher Regelungen nehmen die Kosten für Unternehmen zu. Bei Standortentscheidungen von Unternehmen spielt deshalb auch die Regelungsdichte eine wichtige Rolle. Besonders KMU, also Unternehmungen, die weniger als 250 Vollzeitmitarbeitende beschäftigen, sind von administrativen Belastungen in hohem Masse betroffen.

Mit dem Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) werden konkrete Massnahmen formuliert, um die regulatorische und administrative Belastung vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) substanziell und nachhaltig zu reduzieren. Im Rahmen von sogenannten „Regulierungsfolgeabschätzungen“ werden Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die Wirkung für Unternehmen überprüft. Zur Durchführung des KMU-Entlastungsgesetzes hat der Regierungsrat das KMU-Forum als beratendes Organ eingesetzt. Eine der Hauptaufgaben des KMU-Forums ist es, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Gesetzen und Verordnungen eine Stellungnahme aus der Optik der KMU abzugeben. Damit sollen die KMU-Verträglichkeit der Erlasse garantiert und die KMU im Kanton Basel-Landschaft durch gezielte Massnahmen administrativ entlastet werden.

Tourismusförderung

Die Förderung des Tourismus im Kanton Basel-Landschaft ist seit 2003 in einem separaten Erlass gesetzlich verankert (Tourismusgesetz, SGS 503). Im Grundsatz steht dort festgeschrieben, dass der „Kanton zur Stärkung des basellandschaftlichen Kantonsgebiets als Reise- und Tourismusziel beiträgt“. Mit dem Tourismusgesetz wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Kanton breit abgestützte, nicht gewinnorientierte Tourismusorganisationen mit Beiträgen unterstützen kann. Der Verein Baselland Tourismus (BL-T) ist von der Regierung mit der Aufgabe betraut, das Kantonsgebiet als Reise- und Tourismusziel zu stärken sowie die touristische Marke „Basel-Landschaft“ zu pflegen. Auf Basis des Tourismusgesetzes und eines entsprechenden Leistungsauftrags wird der Verein dafür seit 2003 mit Mitteln in der Höhe von CHF 600`000 pro Jahr unterstützt. Diese Mittel werden mittels Verpflichtungskredit für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren beantragt.

Letztmals hat der Landrat am 23. Februar 2017 die Weiterführung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Baselland Tourismus für vier weitere Jahre beschlossen⁷⁰. Basierend auf diesem Landratsbeschluss vereinbarte der Kanton mit Baselland Tourismus eine Leistungsvereinbarung mit folgenden Aufgaben und Leistungen:

- Im Sinne eines Grundauftrags ist BL-T ein Marktplatz, welcher Basisdokumentationen mit touristischen Informationsinhalten gewährleistet, Kontaktpunkte betreibt und die wichtigsten Points of Sale (v.a. Vertriebs- und Buchungsplattform für Übernachtungsbetriebe) sicherstellt.
- BL-T fokussiert ihre Marketingarbeit auf die Bewirtschaftung der strategischen Geschäftsfelder (1) Aktives Erholen, (2) Entdecken und erleben, (3) Geniessen und (4) Austauschen und lernen.
- BL-T stärkt die Wettbewerbsfähigkeit mittels Aufbau eines minimalen Incoming Operating (Schaffung und Vertrieb von konkreten, buchbaren Leistungen/Leistungsbündeln).

Im Weiteren erbringt BL-T aufgrund seiner zentralen Rolle als Ansprechpartner und Drehscheibe eine Reihe von gemeinwirtschaftlichen und geschäftsgetriebenen Dienstleistungen.

⁷⁰ Siehe [LRV 2016-356](#).

9. Zukünftige Finanzierung der Wirtschafts- und Standortförderungsmassnahmen

Die Finanzierung der Wirtschafts- und Standortförderungsmassnahmen erfolgte bislang aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds, welcher bis anhin nicht im Konsolidierungskreis des Kantons Basel-Landschaft enthalten war. Dieser existiert seit 1981 und wurde zuletzt 2005 aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf CHF 20 Mio. aufgestockt. Seither wird er jährlich mit einem Betrag in der Höhe von rund CHF 1 Mio. aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank geäufnet (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 WFG).

Im Rahmen der Umsetzung der LRV (2015/435) „Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)“ mussten gleichzeitig klarere und zudem HRM2 konforme Regelungen bezüglich der Zweckvermögen mit zwingend finanzrechtlicher Differenzierung zwischen Fonds und Spezialfinanzierung (mit entsprechender gesetzlicher Verankerung) umgesetzt werden⁷¹. Der Regierungsrat muss nach dem Ablauf einer Übergangsfrist die noch vorhandenen und nicht zwingend benötigten Zweckvermögen aufheben und/oder mit einer neuen gesetzlichen und HRM2 konformen Grundlage ausstatten. Dafür hat er im Frühjahr 2016 die Vorlage zum „Gesetz über die Aufhebung von Fonds“ in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten entschied der Regierungsrat die Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds mit der vorliegenden Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes vorzunehmen.

Die Finanzierung der Standortförderungsmassnahmen erfolgt in Zukunft gemäss den Bestimmungen des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). Alle Ausgaben benötigen demzufolge eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs: Der Regierungsrat bewilligt dann neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. sowie neue wiederkehrende Ausgaben bis jährlich CHF 200'000 in eigener Kompetenz. Höhere Ausgaben müssen dem Landrat beantragt werden. Letzterer kann darüber hinaus auch sogenannte „Rahmenausgabenbewilligungen“ beschliessen. Dabei handelt es sich um eine Ausgabenbewilligung für ein „Standortförderungsprogramm“ mit Ausgaben für mehrere Einzelvorhaben (analog bisherigem Sammelkredit)⁷². Über die Aufteilung der Rahmenausgabenbewilligung in einzelne Teile entscheidet der Regierungsrat.

Der Bewilligungs- und Entscheidungsprozess für Projekte der Standortförderung wird durch das neue Finanzierungsmodell nicht erschwert, im Gegenteil: Gemäss geltendem Wirtschaftsförderungsgesetz entscheidet der Regierungsrat über Beiträge von über CHF 50'000.-- respektive über einfache Bürgschaften von über CHF 1 Mio. Das Ausgabenvolumen der heutigen einzelnen Standortförderungsmassnahmen bewegt sich mit Ausnahme des Beitrags an BaselArea.swiss deutlich unter der Millionengrenze: Für die einzelnen Projekte wurden bislang Beiträge zwischen CHF 50'000.-- und CHF 1. Mio. gesprochen. Diese würden auch nach neuem Finanzhaushaltsgesetz unter die Beschlussfassungskompetenz des Regierungsrates fallen. Der Verfahrensweg wird in Zukunft sogar noch verkürzt, da die Gesuchsbeurteilung durch eine Kommission entfällt und die Anträge direkt vom zuständigen Organ geprüft und beschlossen werden können. Dass künftig Beiträge von über CHF 1 Mio. vom Landrat bewilligt werden müssen, erscheint angesichts des Ausgabenvolumens als gerechtfertigt.

Zwar könnte der Wirtschaftsförderungsfonds gemäss totalrevidiertem Finanzhaushaltsgesetz auch als „Spezialfinanzierung“ im Eigenkapital in die Staatsrechnung integriert und im Aufgaben- und Finanzplan als eigenes Profitcenter (analog einer Dienststelle) geführt werden. Trotzdem hätte diese Finanzierungsart gegenüber der Finanzierung aus dem Dienststellenbudget keine Vorteile: gemäss § 32 FHG gelten auch Entnahmen aus Spezialfinanzierungen als „Ausgaben“, welche immer eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung von der zuständi-

⁷¹ Vgl. LRV [2015-435](#) betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG).

⁷² Bsp. „Standortförderungsprogramm 2019-2022“.

gen Instanz (Direktion, Regierungsrat, Landrat) vor dem Eingehen von neuen Verpflichtungen erfordern.

Mit der Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds und dem Verzicht auf eine Spezialfinanzierung erhält der Landrat mehr Flexibilität. Er kann die für Standortförderungsmassnahmen mittelfristig einzusetzenden Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einstellen und diese Mittel kurzfristig und bedarfsgerecht verändern. Bei einer Spezialfinanzierung müsste hingegen gesetzlich festgelegt werden, in welchem Umfang Mittel für die Standortförderung reserviert werden sollen. Auf einen veränderten Bedarf könnte kurzfristig nicht mehr reagiert werden.

Gerade im Bereich der kantonalen Standortförderungsmassnahmen sind Stabilität, Verlässlichkeit und Sicherheit zentrale Elemente insbesondere wenn es darum geht, Kooperationsprojekte zu realisieren und langfristig sicher zu stellen. Davon betroffen sind auch einige Public Private Partnerships (PPP) mit den Wirtschaftsverbänden oder Kooperationsprojekte mit anderen Kantonen⁷³.

Die bisherigen Zielsetzungen und Massnahmen der Standortförderung des Kantons Basel-Landschaft werden mit der Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds nicht verändert. Zu deren Erfüllung werden im Aufgaben- und Finanzplan die benötigten Mittel jeweils im Budget wie auch im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) der Dienststelle „Standortförderung Baselland“ der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eingestellt.

Daneben werden weitere Beiträge im Bildungsbereich, welche bislang über den Wirtschaftsförderungsfonds finanziert worden sind, in Zukunft im Budget respektive im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) der BKSD geplant werden (Berufsschau Baselland, Jugendelektronik + Technikzentrum Regio Basel, tunBasel)⁷⁴.

10. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die laufenden Fördermassnahmen können im gleichen Umfang weitergeführt werden. Das Kapital im Wirtschaftsförderungsfonds hat in den vergangenen Jahren stetig abgenommen. Eine erneute Äufnung aus Staatsmitteln würde deshalb in naher Zukunft fällig. Eine grössere Einlage in den Fonds wäre aktuell kaum finanzierbar, auch wenn im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2021 Ertragsüberschüsse eingeplant sind. Die Auflösung des Fonds und die Finanzierung über den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und das ordentliche Budget sind demgegenüber finanziell deutlich besser verkraftbar und beinhalten ebenfalls eine hohe Planungssicherheit.

Die zukünftigen direkten Ausgaben für Standortförderungsmassnahmen können zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beziffert werden. Diese hängen jedoch nicht von den Finanzierungsquellen, sondern vielmehr von der Qualität und Anzahl konkreter Projektanträge ab.

Die heute vorhersehbaren Ausgaben sind massgeblich durch ein paar wenige, wiederkehrende Förderbeiträge an längerfristige Projekte, wie z.B. BaselArea.swiss, Berufsschau Baselland, Logistikcluster Regio Basel, Jugendelektronik + Technikzentrum Regio Basel, Business Parc Reinach, Business Park Laufental & Thierstein etc. geprägt, während beispielsweise die Beiträge an das CSEM bereits heute über das ordentliche Budget der BKSD laufen.

Eine Übersicht der aktiven Subventionsverhältnisse (Stand Dezember 2017) ist diesem Bericht beigelegt⁷⁵.

⁷³ Bspw. „Logistikcluster Region Basel“, „Life Sciences Cluster“, „BaselArea.swiss“.

⁷⁴ Vgl. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen, Ptk. 10.2, § 2 lit.d.

⁷⁵ Vgl. Anhang 2: Aktive Förderprojekte

10.1. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

11. Erläuterungen zur Revisionsvorlage

11.1. Verfassungsrechtlicher Auftrag

Der Kanton ist verfassungsrechtlich dazu angehalten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine ausgewogene Entwicklung seiner Volkswirtschaft zu fördern. Dabei soll er insbesondere die Erhaltung einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur und die Vollbeschäftigung anstreben.⁷⁶

Das Standortförderungsgesetz verpflichtet den Kanton, mit konkreten Massnahmen im Sinne des Verfassungsauftrages tätig zu werden, stellt dem Kanton also ein zusätzliches wirtschaftspolitisches Instrumentarium zur Verfügung.

11.2. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Gesetzesbezeichnung (Titel)

Der heutige Erlass trägt den Titel „Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)“. Wie bereits in Kapitel 5 dargelegt, widerspiegelt der Begriff „Standortförderung“ die kantonalen Aktivitäten und Zielsetzungen im Bereich der Standortförderung besser als derjenige der „Wirtschaftsförderung“. Der revidierte Erlass erhält deshalb neu den Titel „Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)“.

§ 1 Zweck (Titel)

An erster Stelle soll der Zweck des Gesetzes definiert werden. Der Titel von Paragraph 1 lautet deshalb neu „Zweck“.

Die Standortförderung ist eine Verbundaufgabe und erfolgt insbesondere zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden. Letztere wurden in Anlehnung an die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens explizit in Absatz 1 aufgeführt.

Im zweiten Absatz wird die Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft neu ausdrücklich erwähnt, da dies einer der zentralen Zielsetzungen der kantonalen Standortförderung entspricht. Weiter werden einige Rahmenbedingungen namentlich hervorgehoben. So ist die Verfügbarkeit von Fachkräften eine zentrale und notwendige Bedingung für die Attraktivität der Region und der Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft. Die Sicherung der Arbeitskräfte tangiert verschiedene Handlungsfelder und umfasst ein ganzes Bündel von Massnahmen, wie beispielsweise die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Entwicklung geeigneter Strategien und Instrumente zur Behebung des demografisch bedingten Arbeitskräftemangels. Auch genderspezifische Fragestellungen fliessen hier als Teilaspekt ein (vgl. auch Punkt 13.2.1 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens).

Die Massnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Fachkräften und Arbeitskräften generell kann unter den Begriff „Ausschöpfung des Arbeitskräftepotentials“ subsumiert werden. Auf eine detaillierte Aufzählung aller relevanten Rahmenbedingungen oder Massnahmen wurde bewusst verzichtet, da sich das wirtschaftliche und politische Umfeld stetig verändert und damit auch die Anforderungen an die kantonale Standortförderungs politik.

⁷⁶ Vgl. § 121 der KV vom 17. Mai 1984, [SGS 100](#).

§ 2 Wirtschafts- und Standortpolitische Massnahmen

Diese Gesetzesbestimmung weist die Richtung der Förderungsbestrebungen und steckt die für die kantonale Wirtschafts- und Standortpolitik bedeutenden Handlungsfelder der Standortförderungs politik ab.

Abs. 1 lit. a

Wie bereits unter Kapitel 8 dargelegt, zielt das Standortförderungsgesetz primär auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen ab. Hingegen verzichtet es weitestgehend auf Rechtsgrundlagen für interventionistisches Verhalten des Kantons. Es werden insbesondere keine einzelbetrieblichen finanziellen Zuschüsse, wie dies teilweise in anderen Kantonen der Fall ist, mehr ausgerichtet.

Auch auf die Gewährung von einfachen Bürgschaften soll in Zukunft verzichtet werden. Dies mit Blick auf den Leistungsvertrag, den der Kanton mit der Bürgschaftsgenossenschaft BG Mitte abgeschlossen hat⁷⁷. Der Kanton beteiligt sich an dieser vom Bund akkreditierten Bürgschaftsgenos senschaft BG Mitte in Form einer fall- und aufwandorientierten Förderung mit wirkungsorientierter Unterstützung zu Gunsten von Baselbieter Unternehmungen. Zwischen 2008 und 2016 hat die Genossenschaft Total 166 Bürgschaftsgesuche von Baselbieter Unternehmen geprüft und 62 da von bewilligt. Ende 2016 betreute sie 19 Bürgschaftsgesuche aus dem Kanton Basel-Landschaft mit einem Volumen von CHF 3.6 Mio.⁷⁸.

Verglichen mit diesen Zahlen, hat der Kanton auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung insgesamt nur fünf Fälle von einzelbetrieblichen Förderungen bewilligt⁷⁹.

Die Förderung respektive Bevorzugung einzelner Betriebe ist ordnungspolitisch problematisch, denn sie verzerrt den Wettbewerb. Einzelbetriebliche Unterstützungsmassnahmen monetärer Art sieht der Gesetzesentwurf deshalb grundsätzlich nicht mehr vor. Dies entspricht dem ordnungspo litischen Ansatz einer liberalen Wirtschaftspolitik. Im Ausnahmefall vorbehalten bleiben sollen Un terstützungen bei Ansiedlungsprojekten (lit. b).

Im Fokus des revidierten lit. a steht die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des (Wirtschafts-)Standortes. Die neue Bestimmung ist offener formuliert als das alte Recht. Dies erlaubt in Zukunft eine fall- und bedarfsgerechte Unterstützung von Projekten und Vorhaben, welche der Förderung der Standortqualität dienen⁸⁰.

Abs. 1 lit. d (Aufgehoben)

Die Lehrstellen und Berufsbildungsförderung wird neu im Bildungsgesetz geregelt⁸¹. Adressaten dieser Massnahmen sind in erster Linie die Auszubildenden. Folglich ist eine Verankerung dieser Fördermassnahmen im Bildungsgesetz vorzusehen.

In der Vergangenheit wurde auf der Grundlage dieser Bestimmung insbesondere die „Berufsschau Baselland“ finanziert. Inskünftig sind diese Mittel im Budget der Bildungs-, Kultur- und Sportdirekti on eingestellt. Diese schliesst bereits heute entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Or ganisatoren der Berufsbildungsmesse ab und kontrolliert deren Erfüllung.

⁷⁷ Das gewerbliche Bürgschaftswesen in der Schweiz erfuhr im 2007 eine tief greifende Restrukturierung. Die Bürgschaftsgenossen schaft BG Mitte erteilt auch für Unternehmungen aus dem Kanton Basel-Landschaft Bürgschaften.

⁷⁸ Daneben unterstützt der Kanton auch die SAFFA Bürgschaftsgenossenschaft, die selbständige Unternehmerinnen fördert. Sie ist nach der Revision des Bürgschaftswesens eine der vier vom Bund anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften und als einzige schweizweit tätig. Seit ihrer Gründung im Jahr 1931 hat sie rund 2'700 Kredite für Frauenunternehmen verbürgt. Dabei liegt die statua rische Maximalverbürgung bei CHF 500'000; durchschnittlich werden Kredite in der Höhe von CHF 50'0000 verbürgt. Alle Kantone beteiligen sich anteilmässig mit einem jährlichen fixen Verwaltungskostenbeitrag, welcher je nach Gesuchanzahl variiert.

⁷⁹ Vier einfache Bürgschaften sowie ein Investitionskostenbeitrag. Dabei wurden drei von den vier bewilligten Bürgschaftsverträgen vorzeitig aufgelöst, weil eine Verbürgung nicht mehr erforderlich war. In einem Fall wurde die Bürgschaft in Anspruch genommen.

⁸⁰ Bsp. Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Massnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels etc.

⁸¹ Vgl. Fremdänderungen in § 98 Bildungsgesetz und § 12 Verordnung zum Bildungsgesetz.

Massnahmen zur Förderung der Standortqualität/Wirtschaft im Sinne einer Anschubsfinanzierung in diesem Themenkreis können künftig auf der Grundlage von § 2 lit. a unterstützt werden.

Abs. 1 lit. e (Aufgehoben)

Die geltende Bestimmung wurde u.a. aufgrund des Legalitätsprinzips vor Einführung des Gesetzes zur Familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) in das Wirtschaftsförderungsgesetz aufgenommen. Grundsätzlich ist die Förderung von Familie und Beruf eine Daueraufgabe des Kantons.

Massnahmen zur Förderung der Standortqualität/Wirtschaft in diesem Themenkreis sind vollständig von § 2 lit. a abgedeckt. Daneben gibt es das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung – FEB (SGS 852), welches Beiträge an einzelne Personen, Institutionen und deren Mitarbeitenden leistet, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Damit sind die Massnahmen, welche durch die Standort- bzw. Wirtschaftsförderung erbracht werden können abgedeckt.

In **Abs. 1 lit. f** wurde eine redaktionelle Korrektur des Satzzeichens am Ende vorgenommen.

Abs. 1 lit. g (neu)

Eine gezielte Arealentwicklung und Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei der Standortsuche gehören zu den zentralen Dienstleistungen der kantonalen Standortförderung⁸². Dieser Aufgabenbereich war bis anhin gesetzlich nicht geregelt.

§ 3 (Aufgehoben)

Die Bestimmungen zu den einzelbetrieblichen Massnahmen in Form von Finanzierungsbeiträgen oder einfachen Bürgschaften werden aufgehoben.

§ 3a (neu)

Der neue § 3a nennt im Sinne einer Aufzählung Massnahmen, die sich in der Praxis der kantonalen Standortförderung herausgebildet und bewährt haben. Diese entsprechen sinngemäss den bisherigen Regelungen in den § 6 Abs. 1 lit. a, c und d Wirtschaftsförderungsgesetz respektive § 3 Abs. 1 lit. a - c Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz.

§ 3b (neu)

Die bisherigen Bestimmungen aus § 2 Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz wurden neu auf Gesetzesstufe verankert. Neu werden sowohl im Titel als auch in Abs. 2 die Gemeinden ausdrücklich erwähnt. Weiter wurde in Abs. 1 lit. a eine Präzisierung vorgenommen, wonach Projekte zur Erhöhung der Attraktivität und Sichtbarkeit von Gemeinden und Regionen als Wirtschaftsstandort oder von Branchen unterstützt werden können.

Titel nach § 4

3 (aufgehoben)

Der Wirtschaftsförderungsfonds wird aufgehoben.

§ 5 (Aufgehoben)

Der Wirtschaftsförderungsfonds wird aufgehoben. Die Zukünftige Finanzierung der Standortförderungsmassnahmen erfolgt gemäss den Bestimmungen des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)⁸³.

⁸² Vgl. Kapitel 8.5.

⁸³ Vgl. Kapitel 9.

§ 6 (Aufgehoben)

Die Massnahmen wurden in den neuen § 3a übernommen.

§ 7

Abs. 2 (neu)

Es wurde eine Präzisierung zur Abwicklung im Antragsprozess vorgenommen.

Abs. 3 (neu)

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 8 der Verordnung des Wirtschaftsförderungsgesetzes.

§ 8 (Aufgehoben)⁸⁴

Die Aktivitäten im Bereich der Standortförderung sind seit dem 1. Januar 2016 in der Dienststelle „Standortförderung Baselland“ gebündelt. Daraus ist ein umfassendes Kompetenzzentrum innerhalb der kantonalen Verwaltung entstanden.

Durch die Stärkung und Bündelung der Kompetenzen im Bereich der Standortförderung bedarf es keines stehenden resp. ständigen Gremiums mehr, welches den Vollzug des Gesetzes unterstützt.

§ 8a (neu)

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 1 der Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz.

§ 8b (neu)

Die bisherige Wirtschaftsförderungskommission wird durch eine Standortförderungskommission ersetzt. Im Vergleich zur heutigen Kommission nimmt sie keine operativen Aufgaben wahr. Sie soll den Regierungsrat vielmehr in wichtigen strategischen wirtschaftspolitischen Fragestellungen als Fachgremium beraten. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und setzt sich aus 7-9 Führungs- und Fachpersonen aus der Wirtschaft, den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitnehmendenorganisationen sowie den Gemeinden zusammen.

§ 9 (Aufgehoben)

Die bisherige Wirtschaftsförderungskommission wird aufgelöst. Folglich braucht es auch keine Regelung mehr hinsichtlich ihrer Kompetenzen.

§ 10

Redaktionelle Zusammenfügung von Absatz 1 und 2 sowie Erweiterung durch die Aufnahme der Begriffe „Standortförderung“ und „Verwaltung“.

Abs. 2

Die vom Kanton geführte Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle ist auch für die Gemeinden zugänglich.

Abs. 5 (neu)

Der Regierungsrat hat die überdirektionale Zusammenarbeit im Bereich der Standortförderung auf dem Verordnungsweg geregelt. Die gesetzliche Verankerung mit entsprechendem Hinweis auf die

⁸⁴ Vergleich zu anderen Kantonen: 11 Kantone verfügen über ein beratendes Gremium (ständig / ad hoc), 5 Kantone davon haben ein Gremium mit operativer Funktion (Bern, Glarus, Nidwalden, Freiburg und Appenzell Inneroden). Die übrigen 16 Kantone kennen kein Gremium für diesen Bereich.

per 01.06.2016 eingeführte „Verordnung der Regelung der überdirektionalen Zusammenarbeit im Bereich der Standortförderung (SGS 501.01)“ wird hiermit nachgeholt.

§ 11

Abs. 1

Die Namensgebung der für die Einreichung von Gesuchen zuständigen Dienststelle wurde angepasst.

Abs. 2

Mit Wegfall der Wirtschaftsförderungskommission erübrigt sich auch eine allfällige Prüfung von Gesuchsunterlagen durch dieselbe.

Fremdänderungen

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 06. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 98 Abs. 3 (geändert)

Die bisherigen im Wirtschaftsförderungsgesetz unter § 2 Abs. 1 lit. a stipulierten Massnahmen zur Lehrstellen- und Berufsbildungsförderung werden im Bildungsgesetz abgebildet und § 98 Abs. 3 entsprechend ergänzt.

12. Regulierungsfolgeabschätzung

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes⁸⁵ sowie § 2 der KMU-Verordnung⁸⁶ sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtssetzungsstufen eine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft werden die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen.

Das Standortförderungsgesetz zielt auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen ab. Indes werden keine neuen Regulierungen für KMU-Betriebe geschaffen.

KMU sind deshalb nur mittelbar über die aus der Standortförderung alimentierten Projekte positiv betroffen. Es entstehen keine (Mehr-)Belastungen für KMU, weder in finanzieller noch in administrativer Hinsicht. Letztlich profitieren sie direkt oder indirekt durch die unterstützten Projekte und von den Dienstleistungsangeboten der kantonalen Standortförderung.

13. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 8. September 2017. Bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sind 41 Stellungnahmen eingegangen. Davon stammen 7 von politischen Parteien, 4 von einzelnen Gemeinden sowie 18 von Gemeinden, welche sich der Stellungnahme des Gemeindeverbandes VBLG angeschlossen haben. Ferner haben sich die Wirtschaftsförderungskommission, der Business Parc Reinach, die

⁸⁵ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

⁸⁶ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

Promotion Laufental sowie NR S. Leutenegger Oberholzer und eNR H.R. Gysin zur Vorlage ge-
äussert. Im Weiteren haben die Landeskantlei, der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat
sowie das KMU Forum Baselland eine Stellungnahme eingereicht.

13.1. Allgemeine Bemerkungen

Der Anlass zur Gesetzesrevision ist insgesamt unbestritten. Das Vernehmlassungsverfahren hat
jedoch keine vorbehaltlose Zustimmung zur Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirt-
schaft ergeben. In verschiedenen Punkten – Aufhebung Wirtschaftsförderungsfonds, Ersetzung
der Wirtschaftsförderungskommission durch eine Arbeitsgruppe, Aufhebung der gesetzlichen Best-
immungen über die einzelbetrieblichen Förderungen, Streichung des Passus „Familie und Beruf“
(§ 2 lit. e) – gehen die Meinungen auseinander.

Kritisiert werden zudem der ungenügende Einbezug der Gemeinden im Bereich der Standortförde-
rung sowie die fehlende Definition der Schnittstellen zwischen dem Kanton und den Gemeinden.
Ebenso wird bemängelt, dass die Wirtschaftsverbände nicht oder zu wenig einbezogen würden.

Von verschiedener Seite wird ausserdem eine Konkretisierung des „Zweckartikels“ (§ 1 Zweck)
gefordert.

Begrüsst wird die Aufnahme des Passus „Arealentwicklung“ (§ 2 lit. g). Hingegen fehlen klare An-
gaben zu Aufgaben und Zuständigkeiten in diesem Bereich.

Nachfolgend wird auf die oben aufgeführten Punkte und Anmerkungen eingegangen (Ziffer 13.2.
hiernach). Die detaillierten Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer zur Vernehmlass-
ungsvorlage sowie die jeweiligen konkreten Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf sind im
Anhang 3 der Vorlage aufgeführt.

13.2. Rückmeldungen und Kommentare zu den Hauptthemen der einzelnen Stellung- nahmen

Die Kristallisationspunkte der Rückmeldungen lagen insbesondere auf folgenden Themenfeldern
respektive Aspekten:

13.2.1. § 1 Zweck

Die glp BL, Grüne Baselland, CVP und das KMU Forum verlangen eine Konkretisierung des Para-
graphen. Aus dem Gesetzestext gehe nicht klar hervor, welche Rahmenbedingungen konkret ver-
bessert werden müssen.

Die Grünen Baselland fordern die Formulierung von klaren Zielsetzungen sowie die Verankerung
des Aspekts der Nachhaltigkeit und der Prämisse des sorgfältigen Umgangs mit beschränkten
Ressourcen.

Kommentar des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hat die Anregungen der Vernehmlassungsteilnehmer aufgenommen und eine
Anpassung von Paragraf 1 wie folgt vorgenommen:

Vernehmlassungsvorlage	Neu
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck
¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.	¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.
² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständig-	² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständig-

keit für nachhaltige Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind.

keit für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein, welche der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft sowie der Standortqualität förderlich sind. Dazu zählen insbesondere Massnahmen zur Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials, der Verkehrserschliessung und Raumplanung, zur administrativen Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen, zur Verbesserung eines innovationsfördernden Umfelds sowie zur Erhöhung der steuerlichen Attraktivität. Dabei achtet der Kanton auf den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen.“

Absatz 2 nennt einige zentrale Standortfaktoren. Die verschiedenen Themenbereiche können dabei ein ganzes Bündel an Massnahmen umfassen. Auf eine detaillierte Aufzählung aller relevanten Rahmenbedingungen wurde jedoch bewusst verzichtet (vgl. auch Kapitel 11.2. „Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen“).

13.2.2. Wirtschaftsförderungsfonds

Die CVP, SP, FDP, der GBBL, der Arbeitgeberverband Basel, die Wirtschaftskammer Baselland, der VBLG, die Gemeinden Bubendorf und Binningen sowie das KMU Forum lehnen die geplante Auflösung des Fonds ausdrücklich ab. Die Kritiker befürchten, dass die Stabilität, Verlässlichkeit und Sicherheit der kantonalen Standortförderungsmassnahmen durch die Haushaltsteuerung, Budgetvorgaben des Regierungsrates sowie durch die Budgetinterventionskompetenz des Landrats beeinträchtigt und damit auch massgeblichen Schwankungen unterworfen werden könnten. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Bewilligungsprozesse kompliziert und verlängert würden.

Die SP und die CVP fordern explizit die Beibehaltung des Fonds unter gleichzeitiger Erhöhung der Mittelalimentierung.

Der VBLG sowie die SP regen zudem die Prüfung alternativer Finanzierungsformen an, namentlich die Überführung des bestehenden Fonds in eine Spezialfinanzierung.

Der SP schwebt weiter die Errichtung eines „Zukunftsfonds“ vor, welcher im Bereich von Firmenübernahmen durch Mitarbeitende Starthilfe leisten kann.

Die HKBB sowie der Business Parc Reinach sind mit der Fondsauflösung grundsätzlich einverstanden, sofern die Mittel für gemeinsame Projekte sicher gestellt sind, das Bewilligungsverfahren nicht erschwert wird und die Stabilität und Verlässlichkeit der Standortförderungsmassnahmen grundsätzlich gewährleistet sind. Die SVP, Grüne, EVP, GLP und die Gemeinde Arboldswil befürworten die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds.

Kommentar des Regierungsrates:

Im Rahmen der Arbeiten zur vorliegenden Gesetzesrevision wurden verschiedene Finanzierungsvarianten geprüft. Die Finanzierung der Standortförderungsmassnahmen ist auch nach den Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsgesetzes gesichert und es entstehen keine Nachteile im Bewilligungsprozess. Dies wurde in Kapitel 9. der Vorlage „Zukünftige Finanzierung der Wirtschafts- und Standortförderungsmassnahmen“ nochmals präziser dargelegt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte zusammengefasst:

Dank der Erhöhung der Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates bedürfen lediglich Ausgaben von über CHF 1 Mio. des Entscheids durch den Landrat.

Mit der Überführung des Fonds in das ordentliche Budget werden die für die nächsten vier Jahre benötigten Mittel der Standortförderung im Budget eingeplant. In diesem Budget können auch jährlich Mittel für unvorhergesehene, neue Ausgaben von bis zu CHF 500`000.-- eingestellt werden. Erfahrungsgemäss ist dieser Beitrag ausreichend für allfällige Neuanträge.

Die in den vergangenen Jahren umgesetzten Wirtschaftsförderungsmassnahmen lagen mit einer Ausnahme jeweils in der Höhe zwischen CHF 50'000.-- und CHF 1 Mio. Derartige Ausgaben können auch künftig rasch und unkompliziert durch den Regierungsrat getätigt werden.

Eine Erhöhung des Anteils am Reingewinn der BLKB, der dem Wirtschaftsförderungsfonds zugewiesen wird, würde in der Folge für die Finanzierung der anderen Staatsausgaben fehlen. Damit würde die Standortförderung gegenüber anderen staatlichen Aufgaben höher gewichtet.

Das Anliegen, Generationenwechsel von KMU's zu unterstützen, könnte mittels einer vom Landrat bewilligten „Rahmenausgabenbewilligung“ umgesetzt werden. Dabei würde der finanzielle Rahmen der Unterstützungsleistungen für die nächsten – üblicherweise – 4 Jahre definiert. Nach Ablauf der Förderperiode könnte die Wirksamkeit geprüft und entschieden werden, ob das Projekt weiter geführt werden soll oder nicht. Eine Fondslösung ist dafür weder nötig noch sinnvoll.

Wie bereits unter Kapitel 9. dargelegt, könnte der Wirtschaftsförderungsfonds gemäss totalrevidiertem Finanzhaushaltsgesetz auch als „Spezialfinanzierung“ im Eigenkapital in die Staatsrechnung integriert und im Aufgaben- und Finanzplan als eigenes Profitcenter (analog einer Dienststelle) geführt werden. Diese Finanzierungsart hätte gegenüber der Finanzierung aus dem Dienststellenbudget aber keine Vorteile: gemäss § 32 FHG gelten auch Entnahmen aus Spezialfinanzierungen als „Ausgaben“, welche immer eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung von der zuständigen Instanz (Direktion, Regierungsrat, Landrat) vor dem Eingehen von neuen Verpflichtungen erfordern.

Mit der Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds und dem Verzicht auf eine Spezialfinanzierung erhält der Landrat mehr Flexibilität über den gesamten Aufgaben- und Finanzplan. Er kann die für Standortförderungsmassnahmen mittelfristig einzusetzenden Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einstellen und diese Mittel im Rahmen der ordentlichen Finanzplanung bedarfsgerecht verändern. Im Falle kurzfristigen Bedarfs besteht, wie beispielsweise im Falle der Frostschäden 2017 praktiziert, die Möglichkeit über Nachtragskredite rasch zu handeln. Bei einer Spezialfinanzierung müsste hingegen gesetzlich festgelegt werden, in welchem Umfang Mittel für die Standortförderung reserviert werden sollen. Auf einen veränderten Bedarf könnte kurzfristig nicht mehr reagiert werden.

Weiter zu beachten sind die Empfehlungen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2), wonach „Hauptsteuern“ nicht zweckgebunden werden sollen - auch nicht für Massnahmen der Standortförderung. „Spezialfinanzierungen“ sollen gemäss HRM2 nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessern erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht (z.B. Parking-Gebühren bei Parkhäusern). Eine Zweckbindung bietet sich demzufolge bei Gebühren, Regalien, Beiträgen oder Kausalabgaben an. Dies ist bei Standortförderungsmassnahmen nicht der Fall.

Die Standortförderungsmassnahmen sollen deshalb in Zukunft aus dem ordentlichen Dienststellenbudget finanziert werden.

13.2.3. Wirtschaftsförderungskommission

Die Ersetzung der Wirtschaftsförderungskommission durch eine Arbeitsgruppe wird von der CVP, SP, FDP, dem GBBL, dem Arbeitgeberverband Basel, der Wirtschaftskammer Baselland, eNR H.R. Gysin sowie dem VBLG und diversen Gemeinden kritisiert.

Von verschiedener Seite angeregt werden ferner die Überprüfung der bisherigen Zusammensetzung sowie eine Konkretisierung der Aufgaben.

Der VBLG, die CVP, SP Baselland, FDP und der Arbeitgeberverband Basel fordern zudem einen stärkeren Einbezug der Gemeinden mit eigener Vertretung in der Kommission.

Die SVP unterstützt die Auflösung der Wirtschaftsförderungskommission im Grundsatz. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe müssten jedoch konkretisiert werden.

Die HKBB sowie die glp BL fordern die Einsetzung einer institutionalisierten Arbeitsgruppe anstelle einer ad-hoc Arbeitsgruppe. Weiter verlangt die HKBB eine eigene Vertretung in der Arbeitsgruppe.

Kommentar des Regierungsrates:

Der Regierungsrat ist in Würdigung der Vernehmlassungen bereit, auf die ursprünglich geplante Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu verzichten und auch weiterhin eine ständige Kommission im Bereich der Standortförderung einzusetzen. Der Aufgabenbereich der neu benannten „Standortförderungskommission“ erfährt eine grundsätzliche Veränderung gegenüber der bestehenden Gesetzesgrundlage. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht die Beratung des Regierungsrats in strategischen wirtschaftspolitischen Fragestellungen. Sie ist somit ein Beratungsgremium ohne operative Funktionen. Bei der Zusammensetzung hat der Regierungsrat die Anregungen verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer aufgenommen und neu insbesondere den Gemeinden eine eigene Vertretung gesetzlich zugesichert. Die Standortförderungskommission setzt sich demzufolge aus 7-9 Führungs- und Fachpersonen aus der Wirtschaft, den Wirtschaftsverbänden, den Arbeitnehmendenorganisationen sowie den Gemeinden zusammen:

„§ 8b Standortförderungskommission (neu)

¹ *Der Regierungsrat wählt eine Standortförderungskommission.*

² *Sie berät den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragen.*

³ *Die Kommission besteht aus 7 – 9 verwaltungsexternen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus*

- a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden;*
- b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaftsverbände;*
- c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmendenorganisationen;*
- d. erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung.*

⁴ *Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und übernimmt deren Vorsitz.*

⁵ *Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter der Standortförderung nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.*

⁶ *Die Dienststelle Standortförderung führt das Aktuariat der Kommission.“*

13.2.4. Einzelbetriebliche Massnahmen

Die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die einzelbetrieblichen Förderungen ist für die meisten Antwortenden nachvollziehbar und wird insbesondere von der SVP, dem VBLG sowie den Gemeinden ausdrücklich begrüsst.

Die CVP, SP, der GBBL, NR S. Leutenegger Oberholzer und eNR H.R. Gysin sprechen sich demgegenüber gegen die Streichung der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen aus:

Die CVP hält den ordnungspolitischen Ansatz im Grundsatz zwar für richtig, gibt jedoch zu bedenken, dass der Kanton in Spezialfällen von in Not geratenen Unternehmen mittels dieser einzelbetrieblichen Massnahmen unterstützen kann. Die SP Baselland sowie NR S. Leutenegger Oberholzer erachten die Massnahmen zur einzelbetrieblichen Förderung als sinnvolle Interventionsmöglichkeiten der kantonalen Standortförderung. Insbesondere die Gewährungen von einfachen Bürgschaften durch den Kanton können eine sinnvolle Ergänzung zu den Bundesbürgschaften darstellen. eNR H.R. Gysin ist für die Beibehaltung der einzelbetrieblichen Massnahmen. In der Historie der kantonalen Wirtschaftsförderung gebe es einige Beispiele, in denen diese Massnahmen den Erhalt von gefährdeten Arbeitsplätzen sicherten.

Kommentar des Regierungsrates:

Der Regierungsrat erachtet es aus ordnungspolitischen Überlegungen nicht als wünschenswert, Unternehmen in finanzieller Hinsicht direkt zu unterstützen. Dem Argument, der Staat müsse in Krisensituationen ein geeignetes Interventionsinstrument zur Verfügung stehen ist entgegengesetzt, dass die geltende Gesetzgebung ebensolche Unterstützungen explizit ausschliesst: Im Fokus der Förderungsmassnahmen stehen heute aussichtsreiche Innovations- und Transformationsprojekte von zukunftsfähigen Unternehmen. Dabei müssen die Vorhaben von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für den kantonalen, kommunalen bzw. regionalen Wirtschaftsraum sein und positive Beschäftigungsimpulse auslösen, indem entweder die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert oder aber neue Arbeitsplätze mit einer möglichst hohen Wertschöpfung geschaffen werden. Letztlich kann eine finanzielle Unterstützung nur im subsidiären Sinne erfolgen, d.h. sie wird erst dann in Betracht gezogen, wenn die privatwirtschaftlichen Anstrengungen und Vorkehrungen nicht ausreichen. Im Zentrum der Fördermassnahmen stehen also die Stärkung des bestehenden Wirtschaftssubstrats hinsichtlich der Belegung vorhandener Innovationspotentiale und der kommerziellen Umsetzung innovativer Technologien.

Die Bedeutung von Bürgschaften als Instrument zur Förderung von KMU ist unbestritten. Mit der Bürgschaftsgenossenschaft BG Mitte steht dem Kanton dafür ein geeignetes Gefäss zur Verfügung. In den vergangenen 10 Jahren hat das Instrument der kantonalen Bürgschaften deutlich an Stellenwert verloren und wurde in der Praxis kaum angewandt. Demgegenüber hat sich die Bürgschaftsgenossenschaft BG Mitte erfolgreich etabliert, wie die Fallzahlen beweisen (vgl. auch Punkt 11.2. „Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen“). Der Regierungsrat möchte diese Finanzierungsalternative für KMU weiterhin durch die Bürgschaftsgenossenschaft BG Mitte unterstützen.

13.2.5. § 2 lit. e „Familie und Beruf“

Die SP, die Grünen Baselland, der GBBL, der Arbeitgeberverband Basel, die Promotion Laufental, der VBLG sowie die Mehrheit der Gemeinden lehnen die geplante Streichung des Paragraphen ausdrücklich ab.

Die SVP, die EVP sowie die Gemeinde Arboldswil befürworten die Aufhebung der Bestimmung im Standortförderungsgesetz.

Kommentar des Regierungsrates:

Wie bereits unter Kapitel 11.2 „Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen“ dargelegt, ist diese Bestimmung vor der Einführung des Gesetzes zur Familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) in das Wirtschaftsförderungsgesetz aufgenommen worden. Sie lieferte primär die gesetzliche Legitimation für das Projekt „Impulsprogramm Familie und Beruf“: Die Massnahmen des Impulsprogramms waren insbesondere darauf ausgerichtet, mittels direkter Unterstützung entsprechender Einrichtungen, neue Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung zu schaffen sowie mit flankierenden Anstrengungen den Vereinbarkeitsgedanken durch die Initiierung von Netzwerken sowie durch Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Kantonsgebietes breiter abzustützen. Diese aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds finanzierte Initiative verfolgte das Ziel, mit der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen Wachstumsimpuls für die Baselbieter Wirtschaft auszulösen und gleichzeitig den verfassungsmässigen Auftrag zur Gleichstellung von Mann und Frau zu begünstigen. Das Vorhaben wurde Ende 2005 abgeschlossen. Aus diesem konzeptionellen Ansatz resultierten das Gesetz zur Familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) sowie eine Anpassung des Steuergesetzes zur Entlastung von Familien mit Kindern.

Inzwischen hat auch die Wirtschaft erkannt, dass flexible Arbeitszeitmodelle auch für die Unternehmungen selber klare Vorteile bieten können. Die Entwicklung hin zu familienfreundlichen Unternehmungen hängt aber vor allem von Eigeninitiative und Freiwilligkeit der Firmen ab. Neben dem Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung sind familienfreundliche Arbeitsbedingungen zentral. Hier sind die Unternehmen zuständig.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleibt ein Dauerthema und ist ein wichtiger Aspekt wenn es darum geht, das vorhandene Arbeitskräftepotential optimal auszuschöpfen.

Die Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen Prosperität hängt jedoch von vielen Faktoren ab. Dazu zählen beispielsweise auch verkehrspolitische Aspekte oder steuerliche Rahmenbedingungen. Der neue Zweckartikel trägt diesem Umstand Rechnung, indem dieser in der nicht abschliessenden Aufzählung in Absatz 2 nicht einzelne spezifische, sondern eine Auswahl relevanter Standortfaktoren aufzählt. Zudem ermöglicht der neu formulierte § 2 lit. a auch weiterhin Projekte zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, sofern sie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts führen - gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit wirtschaftspolitisch relevanten Vorhaben der Fachstelle für Familienfragen.

13.2.6. § 2 lit. g „Arealentwicklung“

Die Aufnahme des Paragraphen „Arealentwicklung“ wird von allen Antwortenden im Grundsatz ausdrücklich begrüsst.

Der VBLG, die FDP, SVP, CVP, Wirtschaftskammer Baselland und die HKBB beantragen eine Präzisierung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzierungen.

Die SVP schlägt die Prüfung von Beiträgen an Gemeinden zur Arealentwicklung vor, wenn dies von besonderem Interesse des Kantons ist und die Aufwendungen der Gemeinden dafür zu hoch sind oder aus kommunaler Optik als unzumutbar erscheinen.

Der VBLG regt an, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden gesetzlich zu verankern und Beiträge für Arealentwicklungen in den Gemeinden vorzusehen.

Kommentar des Regierungsrates:

Der Regierungsrat hat in Anlehnung an die Vernehmlassungsergebnisse eine Präzisierung von Kapitel 8.5 „Arealentwicklung“ vorgenommen und dort die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Arealentwicklung umschrieben und die kantonale Arealstrategie skizziert.

Auf Anregung der Gemeinden wird der Gesetzesartikel zudem wie folgt ergänzt:

„§ 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen

¹ Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur:

...

*g. Arealentwicklung, die die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert, die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie zur Unterstützung von Unternehmen **und der Standortgemeinden** bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.“.*

13.2.7. Einbezug der Wirtschaftsverbände

Im Rahmen der Vernehmlassungsantworten wurde das Zusammenspiel von Wirtschaftsverbänden und der kantonalen Standortförderung kritisch diskutiert. Fälschlicherweise ist mancherorts der Eindruck entstanden, dass sich die Standortförderung vermehrt ohne den Einbezug der bisherigen Partner - namentlich der Wirtschaftsverbände, weiteren Institutionen, welche sich mit Wirtschafts- und Standortförderung befassen, oder den Gemeinden - positionieren möchte.

Die FDP, der Arbeitgeberverband Basel, die Wirtschaftskammer Baselland und die HKBB kritisieren, dass eine Konzentration der Standortförderungsaktivitäten in der Verwaltung stattfindet und dadurch Doppelspurigkeiten zu den Verbandsaktivitäten begünstigt werden. Zweifel bestehen auch hinsichtlich der Notwendigkeit einer eigens durch den Kanton geführten Bestandespflege.

Kommentar des Regierungsrates:

Im Bewusstsein, dass sich eine dynamische Wirtschaft immer weniger an politischen Grenzen orientiert und die Wirtschaftsförderung keineswegs nur von staatlichen Stellen betrieben werden kann, anerkennt der Regierungsrat die Bedeutung und den Stellenwert gut funktionierender Netzwerke und leistungsfähiger Kooperationen für eine effiziente und wirkungsvolle Realisierung wirtschafts- und standortpolitischer Zielsetzungen ausdrücklich.

Darunter ist nicht nur eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den verschiedenen, sich mit Wirtschafts- und Standortförderung befassenden Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu verstehen. Vielmehr geht es auch um die institutionalisierte Zusammenarbeit über die Verwaltung hinaus und mit Stellen, die in verwandten Sachgebieten tätig sind.

Hinsichtlich der Bestandespflege bleibt zu beachten, dass die Politik Rahmenbedingungen und direktionsübergreifende Vorgaben an die Verwaltung nicht im luftleeren Raum setzen darf. Sie ist auf den unmittelbaren Input der Unternehmen angewiesen, um diese Rahmenbedingungen und Vorgaben zu formulieren. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die Unternehmens- und Bestandespflege und somit der direkte Austausch zwischen Exekutive / Verwaltung und den Unternehmen notwendig und zweckmässig ist. Die Verbände können diesbezüglich nicht die Funktion eines Intermediärs einnehmen oder als Sprachrohr der privaten Unternehmen dienen. Diese zusätzliche Schnittstelle wäre ineffizient (vgl. auch Kapitel 8.4.).

Zu den wichtigsten Partnern der kantonalen Standortförderungsorganisation zählen heute neben den Gemeinden und der mit den Kantonen Basel-Stadt und Jura gemeinsam betriebenen BaselArea.swiss insbesondere die Wirtschaftsverbände (Wirtschaftskammer Baselland, Handelskammer beider Basel, Arbeitgeberverband Basel, Gewerbeverband Basel-Stadt etc.), der SIP Basel Area sowie weitere regionale und überregionale Organisationen wie die Promotion Laufental, der Business Parc Reinach sowie der Business Park Laufental & Thierstein etc., um nur einige zu nennen. Von ihnen gehen wesentliche Impulse auf die Entwicklung des kantonalen und regionalen Wirtschaftsraumes aus, welche bisher immer wieder zu gemeinsamen Kooperationsprojekten führten, die im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes durch den Kanton mitfinanziert wurden.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht demzufolge eine langjährige Tradition der Zusammenarbeit mit überkantonalen, kantonalen und regionalen Verbänden. Davon zeugen diverse Projekte in den Direktionen. Im Bereich der Standort- und Wirtschaftsförderung seien beispielhaft folgende Projekte und Massnahmen aufgezeigt:

- PPP Initiative Life Sciences Cluster Region Basel (HKBB)
- PPP Logistik Cluster Region Basel (HKBB)
- Berufsschau Baselland (Wirtschaftskammer BL) und tunBasel.ch (HKBB)
- Kooperationsgruppe Fachkräftemangel (Wirtschaftskammer BL / HKBB)
- KMU Forum (Regierungsrätliche Kommission; Präsiert von der Wirtschaftskammer BL)

Offensichtlich hat die Vernehmlassungsvorlage nicht klar genug dargelegt, dass die Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Organisationen bereits heute explizit in § 4 „Kooperationen“ gesetzlich verankert ist und dies auch künftig bleiben wird. Dort wird auch eine Aufgabenübertragung mittels Leistungsaufträgen an Wissens- und Technologietransferstellen, Wirtschaftsverbänden sowie regionalen / überregionalen Organisationen ausdrücklich ermöglicht:

„§ 4 Kooperationen

¹ *Der Kanton arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen sowie mit Gemeinden, Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen sowie mit Unternehmen im In- und Ausland zusammen.*

² *Er kann Aufgaben mit einem Leistungsauftrag für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise übertragen, insbesondere an:*

- a. *Wissens- und Technologietransferstellen;*
- b. *Wirtschaftsverbände*
- c. *regionale und überregionale Organisationen“.*

Durch die Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes ändert sich nichts an der positiven Grundhaltung für eine gemeinsame Zusammenarbeit in diversen Formen (PPP, Auftragsverhältnis, Subventionen, informeller Austausch etc.). Sie soll auch in Zukunft bei den genannten Themen weitergeführt werden. Der „Kooperationsartikel - § 4“ erfährt deshalb keine Änderung und wird unverändert ins neue Standortförderungsgesetz übernommen.

Den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt wurden die zu beschliessenden *Änderungsanträge* des bestehenden Gesetzes sowie die entsprechende Synopse dazu. Diese zeigen also die Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Erlass auf. Zum besseren Verständnis werden der Landratsvorlage nicht nur die zu beschliessenden Änderungsanträge sondern das vollständige – also alle Paragraphen umfassende - neue Standortförderungsgesetz sowie die alle Paragraphen umfassende Synopse beigelegt.

13.2.8. Einbezug der Gemeinden

Der VBLG, verschiedene Gemeinden, die FDP, CVP, SVP, der Arbeitgeberverband Basel, die Wirtschaftskammer Baselland und das KMU Forum fordern einen grundlegenden Einbezug der Gemeinden im Bereich der Standortförderung.

Kritisiert wird das Fehlen von Regelungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, zur Rolle der Gemeinden sowie für eine regionale Wirtschaftsförderung.

Die FDP, CVP, SVP, der Arbeitgeberverband Basel, die Wirtschaftskammer Baselland und das KMU Forum monieren darüber hinaus auch das Fehlen von Schnittstellen zwischen den verschiedenen Akteuren, insbesondere im Bereich der Arealentwicklung (siehe auch Kapitel 13.2.6).

Kommentar des Regierungsrates: *siehe auch Kapitel 13.2.7.*

Die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik ist, wie bereits mehrfach in diesem Bericht dargelegt wurde, in ihrem Grundsatz eine Querschnittsaufgabe, die innerhalb der kantonalen und kommunalen Verwaltungen von allen Direktionen und Gemeinden auf der Basis bestehender Rahmengesetze für die einzelnen Politikbereiche wahrgenommen wird. Es liegt deshalb im Sinne einer ganzheitlichen und integrativen Wirtschafts- und Standortpolitik, dass die Wirtschaftsförderung nicht als eigenständiger, unabhängiger Prozess betrachtet, sondern im Rahmen einer vernetzten und abgestimmten kantonalen und kommunalen Aufgabenerfüllung mit vertikaler und horizontaler Ausrichtung betrieben wird. Dabei steht letztlich das kohärente und koordinierte Zusammenwirken aller Akteure innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung im Zentrum der Überlegung.

Die Änderungs- und Ergänzungsanträge im oben genannten Kontext konzentrieren sich im Wesentlichen auf eine adäquate und konsequente Berücksichtigung und Nennung der Gemeinden im Gesetzestext mit dem Ziel, eine wirkungsvollere Reflektierung der Gemeinden im Wirtschaftsförderungsprozess sicherstellen zu können. Der Regierungsrat nimmt diese Anregungen entgegen und berücksichtigt folgende Anträge, die in nachstehender Übersicht summarisch zusammengestellt sind:

Paragraf	Ergänzung / Änderung	Neuer Wortlaut
§ 2 Abs. 1 lit. g	Aufnahme des Begriffs „ <i>und der Standortgemeinden</i> “.	„Arealentwicklung, die die Attraktivität von Arbeitsgebieten steigert, die Anzahl verfügbarer Wirtschaftsflächen erhöht, sowie die Unterstützung von Unternehmen und der Standortgemeinden bei An-, Um- und Erweiterungsbauplänen.“

§ 3b Titel	Neuformulierung sowie Aufnahme des Begriffs „ <i>sowie der Gemeinden</i> “.	„Regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie Gemeinden.“
§ 3b Abs. 1	Analoge Änderung wie im Titel.	„An regionale und überregionale Institutionen und Organisationen sowie an Gemeinden können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit massgeblich dazu beitragen: ...“.
§ 10 Abs. 2	Aufnahme des Begriffs „ <i>und der Gemeinden</i> “.	„Der Kanton führt eine Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Gemeinden und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschafts- und Standortförderung.“

14. Antrag

14.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

der Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 06. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

15. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)
- Synopse des Gesetzes zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)
- Änderungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes (Beschluss LR)
- Anhang 1: Wirtschaftsförderungsbeiträge 2006-2016
- Anhang 2: Übersicht der aktiven Förderprojekte
- Anhang 3: Detaillierte Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer zur Vernehmlassungsvorlage und Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: